

30.12.16

In - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes**A. Problem und Ziel**

Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes (SÜG) vom 20. April 1994 regelt die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen von Personen mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten. Derzeit trifft das SÜG nur Regelungen zum personellen Geheim- und Sabotageschutz. Um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, sind gesetzliche Regelungen auch zum materiellen Geheimschutz, zum Beispiel zum Schutz von Verschlusssachen, erforderlich, um hier die erforderliche Vertraulichkeit zu gewährleisten. Daneben soll das Verfahren bei der Sicherheitsüberprüfung für die betroffenen Personen sowie die Verwaltung vereinfacht und darüber hinaus für die betroffenen Personen transparenter gestaltet werden. Ferner sollen im gesamten SÜG geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen eingeführt werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf verankert die Funktionen des Geheim- sowie des Sabotageschutzbeauftragten in öffentlichen Stellen, definiert Grundsätze zum Schutz von Verschlusssachen und bestimmt die Mitwirkung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik beim materiellen Geheimschutz. Das Verfahren und die Transparenz bei der Sicherheitsüberprüfung werden durch verschiedene Einzelmaßnahmen vereinfacht und effektiver gestaltet. Unter anderem wird die Zustimmung der betroffenen Person zur Sicherheitsüberprüfung auch in elektronischer Form möglich. Um die Transparenz des Verfahrens zu verbessern,

Fristablauf: 10.02.17

wird die betroffene Person zukünftig grundsätzlich über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung unterrichtet. Im gesamten SÜG werden geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen eingeführt. Daneben sieht der Entwurf zahlreiche Aktualisierungen des SÜG im Detail vor, das seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1994 bislang nur punktuelle Änderungen erfahren hat.

C. Alternativen

Die Alternative bestünde darin, bei der derzeitigen Rechtslage zu bleiben. Dies ist angesichts der zahlreichen Änderungserfordernisse, die sich in der über 22-jährigen Anwendung des Gesetzes und aufgrund des Fortschreitens der Informationstechnik ergeben haben, nicht zweckmäßig.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Finanzielle Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte sind nicht ersichtlich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der gesamte zusätzliche Erfüllungsaufwand entsteht vorrangig im Zusammenhang mit dem Ausfüllen der Sicherheitserklärung und beträgt ca. 6 600 Stunden je Jahr. Hinzu kommt ein einmaliger Umstellungsaufwand von ca. 18 500 Stunden für das erstmalige Nachholen von Sicherheitsüberprüfungen des Bestandspersonals bis 2021. Finanzielle Belastungen entstehen nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Übermittlung von Informationen über persönliche und arbeitsrechtliche Verhältnisse entstehen der Wirtschaft zusätzliche Bürokratiekosten in Höhe von rund 44 000 Euro je Jahr. Darüber hinaus werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der laufende Erfüllungsaufwand wird innerhalb eines Jahres durch geeignete Entlastungsmaßnahmen kompensiert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung kommt es zu jährlichen Kosten in Höhe von ca. 3 Mio. Euro. Einmaliger Umstellungsaufwand entsteht in Höhe von ca. 1,18 Mio. Euro für das erstmalige Nachholen von Sicherheitsüberprüfungen des Bestandspersonals bis 2021. Es handelt sich hierbei um Personalkosten für 27 Stellen des gehobenen Dienstes und 31 Stellen des mittleren Dienstes bei den an der Sicherheitsüberprüfung mitwirkenden Behörden (Bundesamt für Verfassungsschutz, Militärischer Abschirmdienst, Bundesnachrichtendienst) sowie bei den obersten Bundesbehörden und deren Geschäftsbereichsbehörden insgesamt für 0,25 Stelle des höheren Dienstes, für eine Stelle des gehobenen Dienstes sowie für 4,5 Stellen des mittleren Dienstes. Zusätzliche einmalige Sachkosten entstehen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung in Höhe von ca. 1,15 Mio. Euro.

Durch die Verlagerung der Zuständigkeit im Rahmen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes auf Geschäftsbereichsbehörden des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und des Bundesministeriums der Finanzen entsteht für das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung ein zusätzlicher Personalbedarf. Nach derzeitiger Schätzung ergibt sich durch die Übernahme der Zuständigkeit für Sicherheitsüberprüfungen aus Gründen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes im Rahmen der Durchführung von Bauangelegenheiten durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung rechnerisch ein zusätzlicher Personalbedarf in Höhe von einer Stelle des gehobenen Dienstes und einer Stelle des mittleren Dienstes.

Die Möglichkeit für die betroffene Person, ihre Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung in elektronischer Form zu erklären, führt bei der jeweils zuständigen Stelle zu einer geringfügigen Erleichterung des Verfahrens. Eine weitere Verfahrenserleichterung ergibt sich aus der Möglichkeit zum Verzicht auf eine Sicherheitsüberprüfung, soweit eine gleichwertige Überprüfung bereits durchgeführt ist.

Ob und inwieweit bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht, der im Einzelplan 21 eingespart werden soll, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Der Bedarf an zusätzlichen Sach- und Personalmitteln sowie Planstellen und Stellen soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan eingespart werden.

F. Weitere Kosten

Die Änderungen des SÜG werden keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben.

Bundesrat

Drucksache 789/16

30.12.16

In - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 30. Dezember 2016

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 10.02.17

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz – SÜG)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 3a Geheimschutzbeauftragte, Sabotageschutzbeauftragte“.
 - b) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 4 Allgemeine Grundsätze zum Schutz von Verschlusssachen, Mitwirkung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik“.
 - c) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Rechte der betroffenen Person und der mitbetroffenen Person“.
 - d) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten, Überprüfungszeitraum“.
 - e) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 15a Unterrichtung durch die personalverwaltende Stelle“.
 - f) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 Aktualisierung und Wiederholungsüberprüfung“.
 - g) Die Überschrift des Fünften Abschnitts wird wie folgt gefasst:
„Fünfter Abschnitt
Sonderregelungen für den nichtöffentlichen Bereich“.
 - h) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:
„§ 28 Aktualisierung“.

- i) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:
„§ 34 Verordnungsermächtigung“.
 - j) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:
„§ 38 Übergangsregelung“.
 - k) Die Angabe zu § 38a wird gestrichen.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „sowie den Schutz von Verschlusssachen.“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „überstaatlicher“ durch die Wörter „über- oder zwischenstaatlicher“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „(Betroffener)“ durch die Wörter „(betroffene Person)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden das Komma und die Wörter „aber nicht in elektronischer Form“ gestrichen.
 - dd) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Auf eine Sicherheitsüberprüfung kann verzichtet werden, wenn für die betroffene Person bereits vor weniger als fünf Jahren eine gleich- oder höherwertige Überprüfung abgeschlossen wurde, ohne dass ein Sicherheitsrisiko festgestellt worden ist.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) In die Sicherheitsüberprüfung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 oder nach § 10 soll einbezogen werden:
 - 1. die volljährige Ehegattin oder der volljährige Ehegatte der betroffenen Person,
 - 2. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner der betroffenen Person oder
 - 3. die volljährige Partnerin oder der volljährige Partner, mit der oder dem die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft lebt (Lebensgefährtin oder Lebensgefährte).Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Stelle. Die Einbeziehung bedarf der Zustimmung dieser Person. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen. Sofern die Person im Sinne des Satzes 1 in die Sicherheitsüberprüfung einbezo-

gen wird, ist sie mitbetroffene Person. Geht die betroffene Person die Ehe während oder nach der Sicherheitsüberprüfung ein oder begründet sie die Lebenspartnerschaft oder die auf Dauer angelegte Gemeinschaft während oder nach der Sicherheitsüberprüfung, so hat die betroffene Person die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten. Das gleiche gilt, wenn die Volljährigkeit der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten während oder nach der Sicherheitsüberprüfung eintritt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Dieses Gesetz gilt nicht“ durch die Wörter „Eine Sicherheitsüberprüfung ist nicht durchzuführen“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. die in der Bundesrepublik Deutschland gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments,“.
- cc) In Nummer 2 werden dem Wort „Richter“ die Wörter „Richterinnen und“ vorangestellt.
- dd) In Nummer 3 wird das Wort „zwischenstaatlicher“ durch die Wörter „über- oder zwischenstaatlicher“ und der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „Regelungen über- oder zwischenstaatlicher Einrichtungen und Stellen bleiben unberührt.“ ersetzt.
- ee) Folgender Satz wird angefügt:
„Die in Satz 1 Nummer 1 bis 2 genannten Personen erhalten den Zugang zu Verschlussachen kraft Amtes.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 1a ersetzt:

- „(1) Zuständige Stelle für die Sicherheitsüberprüfung ist
- 1. die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle des Bundes, die eine betroffene Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betrauen will,
- 2. das Bundesministerium des Innern als Nationale Sicherheitsbehörde für deutsche Staatsangehörige, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit bei über- oder zwischenstaatlichen Einrichtungen und Stellen betraut werden sollen, soweit nichts anderes bestimmt ist,
- 3. die politische Partei nach Artikel 21 des Grundgesetzes, die eine betroffene Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit innerhalb der Partei oder ihrer Stiftung betrauen will,
- 4. die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle des Bundes, die eine Verschlussache an eine nichtöffentliche Stelle weitergeben will, für eine be-

troffene Person dieser nichtöffentlichen Stelle, sofern sich die Zuständigkeit nicht nach dem Fünften Abschnitt richtet,

5. bei der Durchführung von Bauangelegenheiten des Bundes im Wege der Organleihe
 - a) im zivilen Bereich die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
 - b) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung die nutzende Verwaltung,für eine betroffene Person einer nichtöffentlichen Stelle, sofern sich die Zuständigkeit nicht nach dem Fünften Abschnitt richtet.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 4 kann die oberste Bundesbehörde für ihren jeweiligen Geschäftsbereich abweichende Regelungen treffen. Ist eine andere Bundesbehörde als die Bundesbehörde, die die Liegenschaft nutzt oder nutzen soll, nach Satz 1 Nummer 1 oder 5 zuständige Stelle, obliegt es der Bundesbehörde, die die Liegenschaft nutzt oder nutzen soll, die sicherheitsempfindliche Tätigkeit festzustellen und im Bedarfsfall die Art der Sicherheitsüberprüfung festzulegen.

(1a) Die Aufgaben der zuständigen Stelle sind von einer von der Personalverwaltung, der oder dem Beauftragten für den Datenschutz und der Ansprechperson für Korruptionsprävention getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen.“

- b) In Absatz 2 werden die Angabe „§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4“ und das Wort „zwischenstaatlicher“ durch die Wörter „über- oder zwischenstaatlicher“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz und der Militärische Abschirmdienst sind

1. für Bewerberinnen und Bewerber sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des eigenen Nachrichtendienstes und
2. für andere betroffene Personen, wenn diese mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach § 1 Absatz 2 beim jeweiligen Nachrichtendienst betraut werden sollen,

jeweils zuständige Stelle für die Sicherheitsüberprüfung und mitwirkende Behörde zugleich. Sie wenden hierbei die Vorschriften dieses Gesetzes an. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, sofern der Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz oder der Militärische Abschirmdienst ihre jeweils alleinige Zuständigkeit nach Art oder Dauer der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit für entbehrlich halten.“

6. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Geheimschutzbeauftragte, Sabotageschutzbeauftragte

(1) Die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 für den Bereich des Geheim-
schutzes zuständigen Stellen sollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Geheim-
schutzbeauftragte oder einen Geheimschutzbeauftragten sowie eine zur Vertre-
tung berechtigte Person bestellen. Soweit eine Geheimschutzbeauftragte oder ein
Geheimschutzbeauftragter nicht bestellt wird, nimmt die Dienststellenleitung die
Aufgaben der oder des Geheimschutzbeauftragten wahr. Die oder der Geheim-
schutzbeauftragte sorgt in ihrer oder seiner Behörde oder sonstigen öffentlichen
Stelle des Bundes für die Durchführung dieses Gesetzes und der dazu ergange-
nen Regelungen.

(2) Die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 5 für den Bereich des vorbeu-
genden personellen Sabotageschutzes zuständigen Stellen sollen zur Erfüllung ih-
rer Aufgaben eine Sabotageschutzbeauftragte oder einen Sabotageschutzbeauf-
tragten sowie eine zur Vertretung berechtigte Person bestellen. Absatz 1 Satz 2
und 3 gilt entsprechend.

(3) Das Bundesministerium der Verteidigung trifft für seinen Geschäftsbereich die
organisatorischen Maßnahmen zur Einrichtung von Geheimschutzbeauftragten
und Sabotageschutzbeauftragten.

(4) Die näheren Aufgaben der Geheimschutzbeauftragten und der Sabotage-
schutzbeauftragten regeln die allgemeinen Verwaltungsvorschriften im Sinne des
§ 35.“

7. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Allgemeine Grundsätze zum Schutz von Verschlusssachen,
Mitwirkung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik

(1) Verschlusssachen sind im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz
des Wohles des Bundes oder eines Landes, geheimhaltungsbedürftige Tatsachen,
Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Ver-
schlusssachen können auch Produkte und die dazugehörenden Dokumente sowie
zugehörige Schlüsselmittel zur Entschlüsselung, Verschlüsselung und Übertra-

gung von Informationen sein (Kryptomittel). Geheimhaltungsbedürftig im öffentlichen Interesse können auch Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs-, Steuer- oder sonstige private Geheimnisse oder Umstände des persönlichen Lebensbereichs sein.

(1a) Von einer Verschlusssache dürfen nur Personen Kenntnis erhalten, die auf Grund ihrer Aufgabenerfüllung Kenntnis haben müssen. Keine Person darf über eine Verschlusssache umfassender oder eher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der Aufgabenerfüllung notwendig ist.

(2) Verschlusssachen werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle des Bundes oder auf deren Veranlassung in folgende Geheimhaltungsgrade eingestuft:

1. STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann,
2. GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann,
3. VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann,
4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

(3) Wer auf Grund dieses Gesetzes oder sonst in berechtigter Weise Zugang zu einer Verschlusssache erlangt,

1. ist zur Verschwiegenheit über die ihm dadurch zur Kenntnis gelangten Informationen verpflichtet und
2. hat durch Einhaltung der Schutzmaßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, dafür Sorge zu tragen, dass keine unbefugte Person Kenntnis von der Verschlusssache erlangt.

(4) Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes sind verpflichtet, Verschlusssachen durch Maßnahmen des materiellen Geheimschutzes nach der jeweils für sie geltenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift, die nach § 35 zu erlassen ist, so zu schützen, dass Durchbrechungen ihrer Vertraulichkeit entgegengewirkt wird, und darauf hinzuwirken, dass solche Versuche erkannt und aufgeklärt werden können. Dies gilt auch für die Weitergabe von Verschlusssachen an nicht-öffentliche Stellen. Die eine Verschlusssache herausgebende Stelle kann weitere Vorgaben zum Schutz der Verschlusssache treffen.

(5) Bei der Durchführung der nach § 35 Absatz 1 erster Halbsatz zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz wirkt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik mit. Bei der Durchführung der nach § 35 Absatz 3 zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz wirkt der Militärische Abschirmdienst mit. Bei der Betreuung der nichtöffentlichen Stellen im materiellen Geheimschutz sowie bei den Nachrichtendiensten des Bundes wirkt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf Ersuchen der jeweils zuständigen Behörde mit.

(6) Das Bundesamt für Verfassungsschutz, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst teilen dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nichtpersonenbezogene Erkenntnisse, die für den Schutz von Verschlusssachen oder die Aufrechterhaltung des Geheimschutzes von Bedeutung sein können, unverzüglich mit. Das gilt nicht, soweit die Erkenntnisse einem Weitergabeverbot unterliegen. § 23 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gilt entsprechend.“

8. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Sinne dieses Gesetzes liegt ein Sicherheitsrisiko vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte Folgendes begründen:

1. Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
2. eine besondere Gefährdung der betroffenen Person, insbesondere die Besorgnis der Erpressbarkeit, bei möglichen Anbahnungs- oder Werbungsversuchen
 - a) ausländischer Nachrichtendienste,
 - b) von Vereinigungen im Sinne der §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches oder
 - c) extremistischer Organisationen, die Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgen,oder
3. Zweifel am Bekenntnis der betroffenen Person zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung.

Ein Sicherheitsrisiko kann auch auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 im Hinblick auf die mitbetroffene Person vorliegen.“

9. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Rechte der betroffenen Person und der mitbetroffenen Person“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ablehnung der Zulassung zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit“ durch die Wörter „der Feststellung eines Sicherheitsrisikos“ und die Wörter „dem Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die betroffene Person kann im Rahmen der Anhörung eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beiziehen.“

cc) In Satz 4 werden nach den Wörtern „Sicherheitsüberprüfungen der“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Liegen im Hinblick auf die mitbetroffene Person tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 vor, ist ihr Gelegenheit zu geben, sich vor der Feststellung eines Sicherheitsrisikos persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.“

10. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „des Betroffenen und der einbezogenen Person“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Absatz 2 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend; § 12 Absatz 5 bleibt unberührt.“

11. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zuständige Stelle kann von der Sicherheitsüberprüfung absehen, wenn

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1

- a) die Zuverlässigkeit der betroffenen Person durch eine Überprüfung nach dem Luftsicherheitsgesetz festgestellt wurde,
- b) die Betrauung mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit unaufschiebbar ist,
- c) die Einstufung der Verschlussache voraussichtlich vor Abschluss der Sicherheitsüberprüfung wieder aufgehoben wird und
- d) das Bundesministerium des Innern dem zugestimmt hat,

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Art oder Dauer der Tätigkeit dies zu lassen.

§ 2 Absatz 1 Satz 5 bleibt unberührt.“

12. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in dem Satzteil nach Nummer 3 nach dem Wort „Stelle“ die Wörter „in den Fällen der Nummern 1 und 2“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Sofern eine sicherheitsempfindliche Stelle im Sinne des § 1 Absatz 5 Satz 3 neu festgestellt wird, ist die Sicherheitsüberprüfung für eine dort tätige Person nach Absatz 1 Nummer 3 unverzüglich durchzuführen.“

13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Der Betroffene“ durch die Wörter „Die betroffene Person“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei Sicherheitsüberprüfungen nach § 3 Absatz 3 Satz 1 kann die Angabe der erhebenden Stelle gegenüber den sonstigen zu befragenden Personen oder öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen unterbleiben, wenn dies zum Schutz der betroffenen Person oder des Nachrichtendienstes erforderlich ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „beim Betroffenen oder bei dem in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährte“ durch die Wörter „bei der betroffenen Person oder bei der mitbetroffenen Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen oder seines Ehegatten, Lebenspartners oder Lebensgefährten“ durch die Wörter „der betroffenen Person oder der mitbetroffenen Person“ ersetzt.

14. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Überprüfungszeitraum“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 2a ersetzt:
- „2. Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister und Ersuchen um eine Datenübermittlung aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister,
 - 2a. soweit im Einzelfall erforderlich, bei ausländischen betroffenen Personen, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, Ersuchen um eine Übermittlung der nach § 3 Absatz 1 und 2 Nummer 5, 6 und 9 des AZR-Gesetzes gespeicherten Daten,“.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

- „4. Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden oder nach dortigem Recht für solche Anfragen zuständige öffentliche Stellen bei Auslandsaufenthalten von ununterbrochen längerer Dauer als sechs Monaten in den vergangenen fünf Jahren.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Eine Anfrage nach Absatz 1 Nummer 4 bedarf der gesonderten Zustimmung. Bei einer Anfrage dürfen an die ausländischen Sicherheitsbehörden oder an die nach dortigem Recht für eine solche Anfrage zuständigen öffentlichen Stellen nur folgende Daten übermittelt werden:

1. Namen, auch frühere, Vornamen, auch frühere,
2. Geburtsdatum, -ort,
3. Staatsangehörigkeit, auch frühere und weitere Staatsangehörigkeiten,
4. Wohnsitze, Adressen des Aufenthalts in dem Staat, dessen Sicherheitsbehörde oder zuständige öffentliche Stelle angefragt werden soll,
5. aktueller Wohnsitz, sofern erforderlich,
6. Pass- oder Personalausweisnummer oder Kopie des Ausweisdokuments, sofern erforderlich,
7. Angaben zu den Eltern, sofern erforderlich, sowie
8. Anlass der Anfrage.

Die Anfrage unterbleibt, wenn ihr entgegenstehen:

1. auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland,
2. Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland oder
3. unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses der Anfrage überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person oder der mitbetroffenen Person.

Zu den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person oder der mitbetroffenen Person gehört auch das Vorhandensein eines angemessenen Datenschutzniveaus im angefragten Staat. Wird eine Anfrage aus den in Satz 3 ge-

nannten Gründen nicht durchgeführt oder wurde sie nicht beantwortet, ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden.“

d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „Wohnsitze des Betroffenen“ durch die Wörter „Wohnsitze im Inland der betroffenen Person“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

e) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für die mitbetroffene Person trifft die mitwirkende Behörde die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Maßnahmen.“

f) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 10 befragt die mitwirkende Behörde zusätzlich von der betroffenen Person in ihrer Sicherheitserklärung angegebene Referenzpersonen und weitere geeignete Auskunftspersonen, um zu prüfen, ob die Angaben der betroffenen Person zutreffen und ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die auf ein Sicherheitsrisiko schließen lassen. In den Fällen des § 10 Nummer 3 sind diese Maßnahmen in der Regel auch im Hinblick auf die mitbetroffene Person durchzuführen. Ist die betroffene Person Bewerberin oder Bewerber oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines Nachrichtendienstes, kann sie auch selbst befragt werden.“

g) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bei den in § 13 Absatz 4 und 4a genannten Personen kann Einsicht in den öffentlich sichtbaren Teil der Profildaten in sozialen Netzwerken und in öffentlich sichtbare eigene Internetseiten genommen werden.“

h) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Betroffenen oder der einbezogenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person oder der mitbetroffenen“ und die Wörter „der Betroffene oder die einbezogene“ durch die Wörter „die betroffene Person oder die mitbetroffene“ ersetzt und wird das Wort „ehemaligen“ jeweils gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Anfrage bezieht sich auch auf Hinweise über frühere Verbindungen zu einem ausländischen Nachrichtendienst.“

i) Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:

„(5) Soweit es eine sicherheitserhebliche Erkenntnis erfordert, können die betroffene und die mitbetroffene Person selbst befragt werden. Reicht diese Befragung nicht aus, stehen ihr schutzwürdige Interessen entgegen oder erfordert

es die Prüfung der Identität, kann die mitwirkende Behörde neben den Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 weitere geeignete Auskunftspersonen oder andere geeignete Stellen befragen oder Einzelmaßnahmen der nächsthöheren Art der Sicherheitsüberprüfung durchführen. Ferner kann die betroffene Person aufgefordert werden, für die Aufklärung der sicherheitserheblichen Erkenntnis geeignete Unterlagen beizubringen. Zusätzlich können von öffentlichen Stellen Akten beigezogen werden, von Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Finanzbehörden auch über Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat im Sinne des § 369 der Abgabenordnung.

(6) Die Überprüfung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum der letzten fünf Jahre. Internationale Vorschriften, die einen anderen Zeitraum vorsehen, bleiben unberührt.“

15. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „vom Betroffenen“ durch die Wörter „von der betroffenen Person“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Vornamen“ ein Komma und die Wörter „auch frühere“ eingefügt.
- ccc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. Geschlecht,“.
- ddd) In Nummer 3 wird das Wort „doppelte“ durch das Wort „weitere“ ersetzt.
- eee) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Familienstand“ die Wörter „und das Bestehen einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft“ eingefügt.
- fff) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. Wohnsitze und Aufenthalte von längerer Dauer als zwei Monate, und zwar im Inland in den vergangenen fünf Jahren, im Ausland grundsätzlich ab dem 18. Lebensjahr, in jedem Fall aber in den vergangenen fünf Jahren,“.
- ggg) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
„8. private und berufliche telefonische oder elektronische Erreichbarkeit,“.
- hhh) In Nummer 9 wird nach dem Wort „Geburtsdatum“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Geburtsort“

- ein Komma und die Wörter „Staatsangehörigkeit, Geschlecht“ eingefügt.
- iii) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Anschriften“ ein Komma und die Wörter „für Zeiten der Nichtbeschäftigung den Aufenthaltsort, sofern der jeweilige Zeitraum ununterbrochen mehr als drei Monate umfasst“ eingefügt.
- jjj) In Nummer 12 werden nach dem Wort „Reisepasses“ die Wörter „sowie die ausstellende Behörde und das Ausstellungsdatum“ eingefügt.
- kkk) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:
„13. laufende oder in den vergangenen fünf Jahren abgeschlossene Insolvenzverfahren, in den vergangenen fünf Jahren gegen sie durchgeführte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und ob zurzeit die finanziellen Verpflichtungen erfüllt werden können,“.
- lll) In Nummer 14 wird das Wort „ehemaligen“ gestrichen.
- mmm) Nummer 16 wird durch die folgenden Nummern 16 und 16a ersetzt:
„16. anhängige Strafverfahren einschließlich Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren,
16a. strafrechtliche Verurteilungen im Ausland,“.
- nnn) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:
„17. Wohnsitze, Aufenthalte, Reisen, nahe Angehörige und sonstige Beziehungen in und zu Staaten, in denen nach Feststellung des Bundesministeriums des Innern besondere Sicherheitsrisiken für die mit sicherheitsempfindlicher Tätigkeit befassten Personen zu besorgen sind,“.
- ooo) Nummer 18 wird aufgehoben.
- ppp) Nummer 19 wird Nummer 18 und nach dem Wort „Vornamen“ werden ein Komma und die Wörter „Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht“ eingefügt und das Wort „Rufnummern“ wird durch die Wörter „telefonische oder elektronische Erreichbarkeit“ ersetzt.
- qqq) Nummer 20 wird Nummer 19 und wie folgt gefasst:
„20. frühere Sicherheitsüberprüfungen und Zuverlässigkeitsüberprüfungen.“
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 8 entfallen die Angaben zu Absatz 1 Nummer 11 und 12; Angaben zu Absatz 1 Nummer 12 dürfen nachträglich erhoben werden, soweit Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 zu treffen

sind. Angaben zu Absatz 1 Nummer 10 entfallen, soweit die dort genannten Personen nicht in einem Haushalt mit der betroffenen Person leben. Zur Person der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin, des Lebenspartners, der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten sind mit deren Einverständnis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4, 14 und 15 genannten Daten anzugeben.“

- c) In Absatz 2a werden die Wörter „Satz 1 Nummer 4, 8, 9, 10, 11, 18 und Satz 2“ durch die Wörter „Nummer 4, 9 und 10“ und die Wörter „Satz 1 Nummer 13, 14 und 17“ durch die Wörter „Nummer 11, 13, 14 und 17“ ersetzt.
- d) Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 4a ersetzt:
- „(3) Zur mitbetroffenen Person sind zusätzlich die in Absatz 1 Nummer 5 bis 7, 12, 13, 16, 16a und 17 genannten Daten anzugeben.
- (4) Bei Sicherheitsüberprüfungen der in § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 genannten Personen sind zusätzlich anzugeben:
1. die Wohnsitze seit der Geburt,
 2. die Kinder,
 3. die Geschwister,
 4. die Adressen eigener Internetseiten,
 5. die Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken im Internet,
 6. abgeschlossene Strafverfahren einschließlich Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren,
 7. alle Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der Deutschen Demokratischen Republik,
 8. zwei Auskunftspersonen (Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Verhältnis zur Person) zur Identitätsprüfung der betroffenen Person,
 9. im Falle des Vorhandenseins einer mitbetroffenen Person zwei Auskunftspersonen (Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Verhältnis zur Person) zu deren Identitätsprüfung.

Außerdem sind zwei aktuelle Lichtbilder der betroffenen Person mit der Angabe des Jahres der Aufnahme beizufügen.

(4a) Von Angehörigen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung sowie von Angehörigen der Behörden des Bundes mit Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste des Bundes sind zusätzlich die Anzahl der Kinder, die Adressen eigener Internetseiten und die Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken im Internet anzugeben.“

- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die betroffene Person kann Angaben verweigern, die für sie, eine nahe

Angehörige oder einen nahen Angehörigen im Sinne des § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung oder die Lebensgefährtin oder den Lebensgefährten die Gefahr strafrechtlicher oder disziplinarischer Verfolgung, der Entlassung oder Kündigung begründen könnten. Dies gilt auch, soweit für eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen der mitbetroffenen Person eine solche Gefahr begründet werden könnte.“

bb) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Betroffenen“ durch die Wörter „von der betroffenen Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „können die Personalakten“ durch die Wörter „kann die Personalakte“ ersetzt.

dd) In Satz 5 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

16. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, dass die Sicherheitsüberprüfung nicht abgeschlossen werden kann, unterrichtet sie unter Darlegung der Gründe die zuständige Stelle. Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, dass die Sicherheitsüberprüfung nicht abgeschlossen werden kann, weil die betroffene Person in Bezug auf den in § 12 Absatz 6 genannten Zeitraum nicht überprüfbar ist, teilt sie der zuständigen Stelle zusätzlich mit, welche Maßnahmen sie nach § 12 getroffen hat und welche sicherheitserheblichen Erkenntnisse sich hieraus ergeben haben. Die Mitteilungen erfolgen schriftlich oder elektronisch.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Die zuständige Stelle unterrichtet die betroffene Person über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung. Die Unterrichtung unterbleibt für Bewerberinnen und Bewerber bei den Nachrichtendiensten des Bundes sowie für Personen im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2.

(5) Die zuständige Stelle stellt die Sicherheitsüberprüfung ein, wenn die betroffene Person oder die mitbetroffene Person

1. der für den Abschluss der Sicherheitsüberprüfung erforderlichen Mitwirkung an der Sicherheitsüberprüfung nicht nachkommt oder
 2. in Bezug auf den in § 12 Absatz 6 genannten Zeitraum nicht überprüfbar ist. Ohne eine abgeschlossene Sicherheitsüberprüfung, die zum Ergebnis hat, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt, darf die betroffene Person nicht mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden. § 2 Absatz 1 Satz 5, § 8 Absatz 2, § 9 Absatz 2 und 3 und § 15 bleiben unberührt.“
17. In § 15 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „§ 2 Abs. 1 die sicherheitsempfindliche Tätigkeit des Betroffenen vor Abschluss der Sicherheitsüberprüfung erlauben“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 die betroffene Person vor Abschluss der Sicherheitsüberprüfung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betrauen“ ersetzt.
18. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:
- „§ 15a
Unterrichtung durch die personalverwaltende Stelle
- Die personalverwaltende Stelle unterrichtet die für die Sicherheitsüberprüfung zuständige Stelle unverzüglich über Veränderungen der persönlichen, dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen oder bereits betraut sind. Dazu zählen:
1. Umsetzung, Abordnung, Versetzung und Ausscheiden aus dem Dienst,
 2. Änderungen des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit,
 3. Anhaltspunkte für Überschuldung, insbesondere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Mitteilungen über abgeschlossene Insolvenzverfahren sowie Beschlüsse zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und zur Restschuldbefreiung,
 4. Strafverfahren und Disziplinarsachen sowie dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen,
 5. Nebentätigkeiten,
 6. sonstige Erkenntnisse, die für die sicherheitsmäßige Beurteilung erheblich sein können.“

19. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Betroffenen oder den in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährte“ durch die Wörter „die betroffene Person oder die mitbetroffene Person“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Liegt eine sicherheitserhebliche Erkenntnis vor, kann die zuständige Stelle die weitere Betrauung der betroffenen Person mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit bis zu einer endgültigen Entscheidung über das Vorliegen eines Sicherheitsrisikos untersagen, sofern die besondere Bedeutung der Erkenntnis und die Art der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit dies erfordern und die Untersagung keinen Aufschub duldet. § 6 Absatz 1 und 2 bleibt unberührt.“

20. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Ergänzung der Sicherheitserklärung“ durch das Wort „Aktualisierung“ ersetzt.

b) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Die Sicherheitserklärung ist der betroffenen Person, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, in der Regel nach fünf Jahren erneut zuzuleiten und im Falle eingetretener Veränderungen von der betroffenen Person zu aktualisieren. Die zuständige Stelle prüft die Aktualisierungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit; § 13 Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend. Die zuständige Stelle beauftragt die mitwirkende Behörde, die Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 im erforderlichen Umfang für die betroffene Person und für die mitbetroffene Person erneut durchzuführen und zu bewerten.

(2) Im Abstand von in der Regel zehn Jahren ist eine Wiederholungsüberprüfung einzuleiten. Im Übrigen kann die zuständige Stelle eine Wiederholungsüberprüfung einleiten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse dies nahe legen. Die Maßnahmen bei der Wiederholungsüberprüfung entsprechen denen der Erstüberprüfung; bei der Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 9 oder 10 kann die mitwirkende Behörde von einer erneuten Identitätsprüfung absehen. Die Wiederholungsüberprüfung erfolgt nur mit Zustimmung

1. der betroffenen Person, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, und
2. der mitbetroffenen Person.

§ 14 Absatz 4 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Verweigert die betroffene Person oder die mitbetroffene Person die erforderliche Mitwirkung bei den Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2, ist die weitere Betrauung der betroffenen Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit unzulässig. § 14 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) Eine Person, die bei einem Nachrichtendienst des Bundes beschäftigt ist, hat auf Verlangen ihrer Beschäftigungsbehörde
1. ihre Sicherheitserklärung zu aktualisieren und
 2. sich ohne Zustimmung einer Wiederholungsüberprüfung zu unterziehen und an dieser mitzuwirken.“

21. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden die Wörter „des Familienstandes,“ gestrichen.
 - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Beginn oder Ende einer Ehe, einer Lebenspartnerschaft oder einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft,“.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Wörter „Mitteilungen über abgeschlossene Insolvenzverfahren sowie Beschlüsse zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und zur Restschuldbefreiung sowie“ werden angefügt.
 - dd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wie folgt gefasst:

„6. Strafverfahren und Disziplinarsachen sowie dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „dem Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Zum Zwecke der Prüfung nach § 2 Absatz 1 Satz 5 kann der anfordernden Stelle die Sicherheitsakte zur Einsichtnahme übersandt werden.“
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung ist im Falle des Wechsels der Dienststelle die Sicherheitsakte stets an die neue Dienststelle abzugeben. Die neue Dienststelle darf den Inhalt der Sicherheitsakte nur dann zur Kenntnis nehmen, wenn die betroffene Person dort mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll. Sofern keine Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit erfolgen soll, ist die Sicherheitsakte dort bis zur Vernichtung aufzubewahren.“
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

- bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „des Familienstandes,“ gestrichen und es wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- ccc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - „4. Beginn oder Ende einer Ehe, einer Lebenspartnerschaft oder einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft.“
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 4 und 5“ durch die Wörter „Nummer 5 und 6“ ersetzt.
- cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:
 - „Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Im Fall des Wechsels der Dienststelle oder des Dienstherrn ist die Sicherheitsüberprüfungsakte auf Anforderung an die zuständige mitwirkende Behörde abzugeben, wenn eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nicht nur vorübergehend ausgeübt werden soll.“
- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Wörter „Nummer 3 und 4“ ersetzt und es werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „mit Ausnahme der Änderung eines Wohnsitzes“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 - „Die in Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 genannten Daten sind unverzüglich der mitwirkenden Behörde zu übermitteln, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse oder Erkenntnisse, die ein Sicherheitsrisiko begründen, vorliegen.“
- g) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
 - „(8) Der Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz und der Militärische Abschirmdienst dürfen bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen im Sinne des § 3 Absatz 3 die Sicherheitsakte zusammen mit der Sicherheitsüberprüfungsakte in einem gemeinsamen Aktenvorgang unter Beachtung der für die jeweiligen Akten geltenden unterschiedlichen Verwendungs- und Auskunftsregelungen führen.“

22. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung sind bei der zuständigen Stelle innerhalb eines Jahres zu vernichten, wenn bekannt wird, dass die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen hat. Im Übrigen sind die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung bei der zuständigen Stelle fünf Jahre nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu vernichten. Eine Vernichtung unterbleibt, wenn

1. die betroffene Person in die weitere Aufbewahrung einwilligt,

2. ein Verwaltungsstreitverfahren oder ein Gerichtsverfahren anhängig ist, für das die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung von Bedeutung sind,
3. beabsichtigt ist, die betroffene Person in absehbarer Zeit mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu betrauen oder
4. Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden.

Im Falle der Nummer 4 sind die Daten zu sperren; die Akte ist mit einem entsprechenden Sperrvermerk zu versehen. Die Daten dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet und genutzt werden.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Bundesarchivgesetz findet auf die Unterlagen der Sicherheitsüberprüfung keine Anwendung.“

23. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „des Betroffenen und des in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten, Lebenspartners oder Lebensgefährten“ durch die Wörter „der betroffenen Person und der mitbetroffenen Person“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 2“ ersetzt.

24. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 2 und 3 eingefügt:

- „2. die mit Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz und dem Atomgesetz verfolgten Zwecke,
3. die mit sonstigen gesetzlich geregelten Überprüfungsverfahren zur Feststellung der Zuverlässigkeit verfolgten Zwecke,“.

bbb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4 und das Komma wird durch das Wort „sowie“ ersetzt.

ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Übermittlung und Nutzung nach Satz 1 Nummer 2 und 3 ist auf sicherheitserhebliche Erkenntnisse zu beschränken, die für die Bewertung der

Zuverlässigkeit für die vorgesehene Verwendung von Bedeutung sein können.“

cc) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.

dd) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „zur Gewährleistung des Verschlusssachenschutzes“ durch die Wörter „zu dem mit der Überprüfung verfolgten Zweck“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.

25. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „vom Betroffenen“ durch die Wörter „von der betroffenen Person“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu löschen

1. von der zuständigen Stelle

a) innerhalb eines Jahres, wenn bekannt wird, dass die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen hat,

b) nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,

2. von der mitwirkenden Behörde

a) bei allen Überprüfungsarten innerhalb eines Jahres, im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung innerhalb von fünf Jahren, wenn bekannt wird, dass die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen hat und keine sicherheitserheblichen Erkenntnisse angefallen sind,

b) bei allen Überprüfungsarten nach Ablauf von fünf Jahren, wenn die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen hat und sicherheitserhebliche Erkenntnisse angefallen sind; in diesem Fall dürfen die personenbezogenen Daten nur nach Maßgabe des § 21 Absatz 1 und 2 genutzt und übermittelt werden,

c) bei einfachen Sicherheitsüberprüfungen nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,

d) bei erweiterten Sicherheitsüberprüfungen und erweiterten Sicherheitsüberprüfungen mit Sicherheitsermittlungen nach Ablauf von 15 Jahren, beim Bundesnachrichtendienst nach Ablauf von 30 Jahren nach dem

Ausscheiden der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit.

Die mitwirkende Behörde hat bei allen Überprüfungsarten in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 unverzüglich zu löschen, wenn die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt oder aus ihr ausgeschieden ist. Im Übrigen sind in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist.

(3) Die Löschung nach Absatz 2 Satz 1 unterbleibt, wenn

1. die betroffene Person in die weitere Speicherung einwilligt,
2. ein Verwaltungsstreitverfahren oder ein Gerichtsverfahren anhängig ist, für das die gespeicherten personenbezogenen Daten von Bedeutung sind,
3. beabsichtigt ist, die betroffene Person in absehbarer Zeit mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu betrauen oder
4. Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden.

Im Falle der Nummer 4 sind die Daten zu sperren. Sie dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet und genutzt werden.

(4) Das Bundesarchivgesetz findet auf in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten keine Anwendung.“

26. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Dies gilt auch für die Auskunftserteilung zu solchen Daten, die von der mitwirkenden Behörde an die zuständige Stelle übermittelt wurden. Die Zustimmung nach den Sätzen 1 und 2 ist zu erteilen, soweit kein Ausschlussgrund nach Absatz 3 vorliegt.“

b) In Absatz 3 werden in dem Satzteil nach Nummer 3 die Wörter „des Anfragenden“ durch die Wörter „der anfragenden Person“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „den Bundesbeauftragten für den Datenschutz“ durch die Wörter „die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Anfragenden“ durch die Wörter „der anfragenden Person“, das Wort „sein“ durch das Wort „ihr“ und die Wörter „dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz“ durch die Wörter „der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Bundesbeauftragten für den Datenschutz“ durch die Wörter „der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit an die anfragende Person“ ersetzt.

e) Absatz 7 wird aufgehoben.

27. Die Überschrift des Fünften Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt
Sonderregelungen für den nichtöffentlichen Bereich“.

28. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24
Anwendungsbereich

(1) Die Sonderregelungen dieses Abschnitts gelten bei Sicherheitsüberprüfungen von betroffenen Personen, die

1. von der zuständigen Stelle zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 in einer nichtöffentlichen Stelle ermächtigt werden sollen oder
2. von einer nichtöffentlichen Stelle mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 oder Absatz 4 betraut werden sollen.

(2) Sofern sicherheitsempfindliche Tätigkeiten im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 durch nichtöffentliche Stellen in öffentlichen Stellen durchgeführt werden, finden diese Sonderregelungen nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie Anwendung.“

29. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zuständige Stelle für sicherheitsempfindliche Tätigkeiten nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und nicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine andere Bundesbehörde die Aufgabe als zuständige Stelle wahrnimmt.“

b) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Die Aufgaben der nichtöffentlichen Stelle nach diesem Gesetz übernimmt

1. für den Bereich des Geheimschutzes nach § 1 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 eine Sicherheitsbevollmächtigte oder ein Sicherheitsbevollmächtigter,

2. für den Bereich des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes nach § 1 Absatz 4 eine Sabotageschutzbeauftragte oder ein Sabotageschutzbeauftragter und
3. für Bereiche nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 eine hierfür Beauftragte oder ein hierfür Beauftragter.

(4) Für die Sicherheitsbevollmächtigte oder den Sicherheitsbevollmächtigten ist eine zur Vertretung berechtigte Person zu bestellen. Für Bereiche außerhalb des Geheimschutzes soll eine zur Vertretung berechtigte Person bestellt werden.

(5) § 3 Absatz 1a gilt für die nichtöffentliche Stelle entsprechend. Die zuständige Stelle kann Ausnahmen von § 3 Absatz 1a zulassen, wenn die nichtöffentliche Stelle sich verpflichtet, Informationen, die ihr im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung bekannt werden, nur für solche Zwecke zu gebrauchen, die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgt werden.“

30. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Abs. 6 leitet der Betroffene seine“ durch die Wörter „Absatz 6 Satz 1 leitet die betroffene Person ihre“, wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt und werden nach den Wörtern „beschäftigt ist“ die Wörter „oder beschäftigt werden soll“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Die Sicherheitserklärung kann in den Fällen des Satzes 1 mit Zustimmung der zuständigen Stelle auch der nichtöffentlichen Stelle zugeleitet werden, bei der die betroffene Person tätig werden soll. Die Zustimmung der mitbetroffenen Person ist beizufügen.“

31. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Stelle unterrichtet die nichtöffentliche Stelle nur darüber, dass

 1. die betroffene Person nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 zur sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ermächtigt oder nicht ermächtigt wird oder
 2. mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 oder Absatz 4 betraut oder nicht betraut werden darf.“
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ablehnung“ die Wörter „oder Aufhebung“ und nach dem Wort „Tätigkeit“ die Wörter „oder der Betrauung mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit“ eingefügt.

- c) In Satz 3 werden die Wörter „Zur Gewährleistung des Verschlusssachenschutzes können“ durch die Wörter „Sofern es zu dem mit der Überprüfung verfolgten Zweck zwingend erforderlich ist, können abweichend von Satz 2“ ersetzt.
 - d) In Satz 4 werden die Wörter „den Betroffenen oder den in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährte“ durch die Wörter „die betroffene Person oder die mitbetroffene Person“ ersetzt.
32. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „der Sicherheitserklärung“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Betroffenen, der“ durch die Wörter „der betroffenen Person, die“ und die Wörter „alle fünf Jahre“ durch die Wörter „nach fünf Jahren“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Betroffene“ durch die Wörter „Die betroffene Person“ und das Wort „ergänzen“ durch das Wort „aktualisieren“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die nichtöffentliche Stelle prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aktualisierungen und darf, sofern dies erforderlich ist, die Personalunterlagen beiziehen.“
 - cc) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 2 und 3“ durch die Wörter „Absatz 1 im erforderlichen Umfang für die betroffene Person und für die mitbetroffene Person“ ersetzt.

33. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Übermittlung von Informationen über persönliche und arbeitsrechtliche
Verhältnisse

- (1) Die nichtöffentliche Stelle hat der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen
1. das Ausscheiden aus oder die Nichtaufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
 2. Änderungen des Namens, eines Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit,
 3. Beginn oder Ende einer Ehe, einer Lebenspartnerschaft oder einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft und

4. auf Anfrage der zuständigen Stelle weitere bei der nichtöffentlichen Stelle vorhandene Informationen zur Aufklärung sicherheitserheblicher Erkenntnisse.
(2) § 2 Absatz 2 Satz 6 und 7, § 14 Absatz 4 Satz 1 und § 15a gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der zuständigen Stelle die nichtöffentliche Stelle tritt. Für Sicherheitsüberprüfungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 gilt die Unterrichtungspflicht nach § 15a nur für Veränderungen nach § 15a Satz 2 Nummer 1, 2, 4 und 6.“
34. In § 31 Satz 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
35. § 32 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 wird das Wort „fremde“ durch das Wort „ausländische“ ersetzt.
b) In Absatz 3 wird das Wort „fremder“ durch das Wort „ausländischer“ ersetzt.
36. § 33 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird das Wort „zwischenstaatlicher“ durch die Wörter „über- oder zwischenstaatlicher“ ersetzt.
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
37. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzustellen,

1. welche Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes oder nichtöffentlichen Stellen oder Teile von ihnen lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen mit sicherheitsempfindlichen Stellen im Sinne des § 1 Absatz 4 sind,
2. welches Bundesministerium für die nichtöffentliche Stelle zuständig ist und
3. welche Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes Aufgaben im Sinne des § 10 Nummer 3 wahrnehmen.“

38. In § 35 Absatz 2 werden die Wörter „Bereich der Sicherheitsüberprüfung in der Wirtschaft“ durch die Wörter „nichtöffentlichen Bereich“ ersetzt

39. § 38 wird wie folgt gefasst:

**„§ 38
Übergangsregelung**

Bei Sicherheitsüberprüfungsverfahren von betroffenen Personen, die vor dem 1. Januar 2007 mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut wurden und für die in den vergangenen zehn Jahren vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] keine Wiederholungsüberprüfung durchgeführt wurde, gilt bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten nach Artikel 4 folgenden Jahres] § 17 Absatz 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Wiederholungsüberprüfung an die Stelle der nächsten regulären Aktualisierung tritt.“

40. § 38a wird aufgehoben.

**Artikel 2
Änderung weiterer Rechtsvorschriften**

(1) § 3 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. bei der Geheimschutzbetreuung von nichtöffentlichen Stellen durch den Bund oder durch ein Land.“

2. Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nummer 5 ist das Bundesamt für Verfassungsschutz zur sicherheitsmäßigen Bewertung der Angaben der nichtöffentlichen Stelle unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder befugt. Sofern es im Einzelfall erforderlich erscheint, können bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nummer 5 zusätzlich die Nach-

richtendienste des Bundes sowie ausländische öffentliche Stellen um Übermittlung und Bewertung vorhandener Erkenntnisse und um Bewertung übermittelter Erkenntnisse ersucht werden.“

- (2) § 2 Absatz 2 Satz 4 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
- „Der nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 Verpflichtete hat sicherzustellen, dass die Geheimschutzmaßnahmen zum Schutz als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte Informationen gemäß der nach § 35 Absatz 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz in der jeweils geltenden Fassung getroffen werden.“
- (3) Artikel 10 Absatz 5 des Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 3a das Komma und das Wort „Sabotageschutzbeauftragte“ gestrichen.“
 2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. In § 2 Absatz 2 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „§ 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 oder nach § 10“ durch die Wörter „§ 9 oder nach § 10“ ersetzt.“
 3. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. § 3 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 werden die Wörter „Nummer 1, 2 und 4“ durch die Wörter „Nummer 1 und 4“ und die Wörter „Buchstabe a bis c“ durch die Wörter „Buchstabe a und c“ ersetzt.“
 4. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
 - „5. § 3a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Sabotageschutzbeauftragte“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „für den Bereich des Geheimschutzes“ gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 3 wird Absatz 2 und es werden die Wörter „und Sabotageschutzbeauftragten“ gestrichen.
 - e) Absatz 4 wird Absatz 3 und es werden die Wörter „und der Sabotageschutzbeauftragten“ gestrichen.“
 5. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wie folgt gefasst:

- „6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - cc) In dem Satzteil nach Nummer 3 werden die Wörter „in den Fällen der Nummern 1 und 2“ gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.“
 6. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und die Wörter „§ 12 Absatz 4 Satz 3“ werden durch die Wörter „§ 12 Absatz 4 Satz 4“ ersetzt.
 7. Nummer 8 wird durch den Wortlaut der bisherigen Nummer 7 ersetzt.
 8. Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. In § 14 Absatz 5 Satz 3 werden das Komma und die Wörter „§ 9 Absatz 2 und 3“ gestrichen.“
 9. Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und wie folgt gefasst:

„10. In § 24 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „oder Absatz 4“ gestrichen.“
 10. Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und wie folgt gefasst:

„11. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - c) Im neuen Absatz 2 wird Nummer 2 aufgehoben und Nummer 3 wird Nummer 2.
 - d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.“
 11. Nach Nummer 11 werden die folgenden Nummern 12 und 13 eingefügt:

„12. In § 27 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „oder Absatz 4“ gestrichen.
13. In § 29 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.“
 12. Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 14.
 13. Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 15 und wie folgt gefasst:

„15. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34
Verordnungsermächtigung
Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzustellen, welche Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit im Sinne des § 10 Nummer 3 wahrnehmen.““
 14. Die bisherige Nummer 13 wird aufgehoben.
- (4) In § 492 Absatz 3 Satz 3 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch [...] geän-

dert worden ist, wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Sprengstoffgesetzes“ die Wörter „und § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes“ eingefügt.

- (5) Nach § 6 Absatz 1 Nummer 5a der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters vom 23. September 2005 (BGBl. I S. 2885), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2015 (BGBl. I S. 1938) geändert worden ist, wird folgende Nummer 5b eingefügt:

„5b. die an Sicherheitsüberprüfungen mitwirkenden Behörde nach Maßgabe des § 492 Absatz 3 Satz 3 der Strafprozessordnung und des § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes,“.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes in der vom ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel des Gesetzes

Nach Inkrafttreten des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) am 20. April 1994 erfuhr das SÜG Änderungen sowohl inhaltlicher Art (Einführung des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes) als auch in formeller Hinsicht.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2576) und dem Gesetz zur Verlängerung der Befristung von Vorschriften nach den Terrorismusbekämpfungsgesetzen vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2161) wurden im SÜG im Bereich des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes Erkenntnisse aus den Evaluierungen der Terrorismusbekämpfungsgesetze nachvollzogen (zum Beispiel die stärkere Fokussierung auf bewusste terroristische Sabotage statt Prüfung allgemeiner Zuverlässigkeitsvoraussetzungen). Mit diesem Gesetz werden weitere Änderungen im Bereich des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes, die sich auch auf den Geheimschutz auswirken, verfolgt.

Um über den personellen Geheim- und Sabotageschutz hinaus ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, sind gesetzliche Regelungen auch zum materiellen Geheimschutz, zum Beispiel zum Schutz von Verschlusssachen, erforderlich, um hier die erforderliche Vertraulichkeit zu gewährleisten. Daneben soll das Verfahren bei der Sicherheitsüberprüfung für die betroffenen Personen sowie die Verwaltung vereinfacht und darüber hinaus für die betroffenen Personen transparenter gestaltet werden.

II. Wesentliche Schwerpunkte des Gesetzes

Das Fortschreiten der Informationstechnik soll auch bei der Weiterentwicklung des SÜG Berücksichtigung finden. Die Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung soll nicht länger nur durch die eigenhändige Unterschrift, sondern auch elektronisch möglich sein.

Da der materielle Geheimschutz bisher nur in untergesetzlichen Bestimmungen zu finden war, sollen im Interesse des Staatswohls auch Regelungen zum materiellen Geheimschutz in das Gesetz aufgenommen werden.

Darüber hinaus hat die Erfahrung von über 22 Jahren der Anwendung des SÜG den Bedarf der Anpassung zahlreicher Vorschriften aufgezeigt.

Ferner wird das SÜG im Hinblick auf die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern nach § 1 Absatz 2 Satz 1 des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleGG) geändert.

Des Weiteren sollen aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit die Mitwirkung und die Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei der Überprüfung

von nichtöffentlichen Stellen für die Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung des Bundes im BVerfSchG gesetzlich verankert werden, um in der Vergangenheit festgestellte Sicherheitslücken zu schließen.

Die Änderung des Artikel 10-Gesetzes (G 10) soll Änderungen der VS-Anweisung (VSA) nachvollziehen.

III. Alternativen

Die Alternative bestünde darin, bei der derzeitigen Rechtslage zu bleiben. Dies ist angesichts der zahlreichen Änderungserfordernisse, die sich in der über 22-jährigen Anwendung des Gesetzes und aufgrund des Fortschreitens der Informationstechnik ergeben haben, nicht zweckmäßig.

IV. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 Nummer 1 bis 26, 35 bis 38 (Änderung des SÜG) ergibt sich aus der Natur der Sache, für Artikel 1 Nummer 27 bis 34 (Änderung des SÜG) folgt sie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG), für Artikel 2 Absatz 1 (Änderung des BVerfSchG) und Artikel 2 Absatz 2 (Änderung des G 10) aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b GG, für Artikel 2 Absatz 3 (Änderung des Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetzes) aus den zu Artikel 1 genannten Zuständigkeiten und für Artikel 2 Absatz 4 (Änderung der Strafprozessordnung) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (gerichtliches Verfahren).

Nach Artikel 72 Absatz 2 GG in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG ist eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich, weil es um sicherheitsempfindliche Tätigkeiten geht, die vom Bund zugewiesen beziehungsweise übertragen werden oder zu denen der Bund ermächtigt. Bei der Festlegung, welchen Kriterien eine Sicherheitsüberprüfung genügen muss, um den spezifischen staatlichen Sicherheitsinteressen des Bundes Rechnung zu tragen, handelt es sich um eine Angelegenheit, die nur vom Bund geregelt werden kann. Hinzu kommt, dass der Bund mit den Sicherheitsüberprüfungen völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland erfüllt. Insofern ist es erforderlich, die Rechtseinheit zu wahren und eine Rechtszersplitterung zu vermeiden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Erfüllungsaufwand

Insgesamt führt die Novellierung des SÜG zu einer geringen Erhöhung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger um ca. 6 600 Stunden je Jahr und zu

einem einmaligen Umstellungsaufwand von ca. 18 500 Stunden (erstmaliges Nachholen von Sicherheitsüberprüfungen des Bestandspersonals bis 2021).

Für die Wirtschaft entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 44 000 Euro je Jahr.

Für die Verwaltung kommt es zu jährlichen Kosten in Höhe von ca. 3 Mio. Euro. Einmaliger Umstellungsaufwand entsteht in Höhe von ca. 1,18 Mio. Euro (erstmaliges Nachholen von Sicherheitsüberprüfungen des Bestandspersonals bis 2021). Es handelt sich hierbei um Personalkosten für Stellen. Zusätzliche einmalige Sachkosten entstehen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung in Höhe von ca. 1,15 Mio. Euro.

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Veränderung des Erfüllungsaufwands ergibt sich aus den Novellierungen der §§ 12, 13 und 17 SÜG wie folgt:

Vorgabe	Bezeichnung der Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand (min pro Fall)	Jährlicher Aufwand (In Stunden)
§ 12 Absatz 1a Satz 1	Zustimmung zur Anfrage an ausländische Sicherheitsbehörden	3.100	1	52
§ 12 Absatz 3 Satz 2	Befragung von Referenz- und Auskunftspersonen zur mitbetroffenen Person	3.912	10	652
§ 12 Absatz 3 Satz 3	Befragung von Bewerbern und Angehörigen der Nachrichtendienste	1.208	90	1.812
		1.083	60	1.083
§ 13 Absatz 1 Nummer 8, 9, 11, 18	Zusätzliche Angaben in der Sicherheitserklärung	96.873	5	8.073
§ 13 Absatz 1 Nummer 1, 2a, 12, 13, 16a	Zusätzliche Angaben in der Sicherheitserklärung	121.229	4	8.082
§ 13 Absatz 1 Nummer 8 (alt)	<u>Wegfall</u> der Angaben in der Sicherheitsprüfung (Anzahl der Kinder)	19.511	-1	-325

§ 13 Absatz 1 Nummer 18 (alt)	<u>Wegfall</u> der Angaben in der Sicherheitsprüfung (2 Personen zur Identitätsprüfung für die betroffene und die mitbetroffene Person)	70.966	-20	-23.655
§ 13 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 4a	Zusätzliche Angaben in der Sicherheitserklärung	50.090	5	4.174
§ 17 Absatz 2 Satz 1	Ausfüllen der vereinfachten Sicherheitserklärung für die Wiederholungsüberprüfung bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung (Ü1)	2.397	30	1.199
§ 17 Absatz 2 Satz 1	Ausfüllen der vereinfachten Sicherheitserklärung für die Wiederholungsüberprüfung bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung (Ü2)	7.242	45	5.432
Gesamt				6.579

Vorgabe	Bezeichnung der Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand (min pro Fall)	Jährlicher Aufwand bis 2021 (In Stunden)
§ 17 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 38	Ausfüllen der vereinfachten Sicherheitserklärung für die Wiederholungsüberprüfung bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung (Ü1)	758	30	379
§ 17 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 38	Ausfüllen der vereinfachten Sicherheitserklärung für die Wiederholungsüberprüfung bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung (Ü2)	4.431	45	3.323
Gesamt				3.702

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Veränderung des Erfüllungsaufwands ergibt sich aus der Novellierung des § 29 SÜG in Verbindung mit der Einfügung des § 15a SÜG wie folgt:

Vorgabe	Bezeichnung der Informationspflicht / Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand (Minuten pro Fall)	Lohnkosten in Euro pro Stunde	Jährlicher Aufwand in Euro
§ 29 Absatz 2 Satz 2	Meldung von Veränderungen durch die Personalverwaltung der nichtöffentlichen Stelle im vpS	13.500	5	39	43.875

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die vorgesehenen Ergänzungen des Gesetzes führen nach der nachfolgenden Darstellung des Erfüllungsaufwandes zu einem Mehrbedarf von 27 Stellen des gehobenen Dienstes und 31 Stellen des mittleren Dienstes bei den an der Sicherheitsüberprüfung mitwirkenden Behörden (Bundesamt für Verfassungsschutz, Militärischer Abschirmdienst, Bundesnachrichtendienst). Darüber hinaus führen sie bei den obersten Bundesbehörden und deren Geschäftsbereichsbehörden insgesamt zu einem Mehrbedarf von 0,25 Stelle des höheren Dienstes, einer Stelle des gehobenen Dienstes sowie 4,5 Stellen des mittleren Dienstes. Nach 2021 reduziert sich der Mehrbedarf bei den mitwirkenden Behörden um 1,6 Stellen des gehobenen Dienstes sowie um 2,3 Stellen des mittleren Dienstes, bei den obersten Bundesbehörden und deren Geschäftsbereichsbehörden um 1,2 Stellen des mittleren Dienstes.

Die Änderung des § 3 Absatz 1 Satz 1 SÜG dahingehend, dass Nummer 1 umformuliert, die bisherige Nummer 5 gestrichen und die neue Nummer 5 eingefügt wurde, begründet die Zuständigkeit für Sicherheitsüberprüfungen im Bereich des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes nunmehr unmittelbar aus Nummer 1. Dies hat im Zusammenhang mit Bauangelegenheiten eine Verlagerung der Zuständigkeit auf Geschäftsbereichsbehörden des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und des Bundesministeriums der Finanzen zur Folge. Für das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung entsteht daher ein zusätzlicher Personalbedarf. Nach derzeitiger Schätzung ergibt sich durch die Übernahme der Zuständigkeit für Sicherheitsüberprüfungen aus Gründen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes im Rahmen der Durchführung von Bauangelegenheiten durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung rechnerisch ein zusätzlicher Personalbedarf in Höhe von einer Stelle des gehobenen Dienstes und einer Stelle des mittleren Dienstes.

Mit der Novellierung des SÜG wird das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in § 4 Absatz 5 Satz 1 und 3 erstmalig im SÜG als dem einschlägigen Fachgesetz als zuständige Stelle für den materiellen Geheimschutz aufgeführt. Die Aufgaben

des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik werden in der in Novellierung befindlichen allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz nach § 35 Absatz 1 SÜG festgelegt. Für das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik muss von einem steigenden, noch nicht quantifizierbaren Aufwand nach dem SÜG im Hinblick auf die Umsetzung der in der Novellierung befindlichen allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz ausgegangen werden.

Ob und inwieweit bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht, der im Einzelplan 21 eingespart werden soll, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Der zusätzliche Bedarf an Sach- und Personalmitteln sowie Planstellen und Stellen soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan eingespart werden.

3.1 Erfüllungsaufwand der Verwaltung ohne Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Die Veränderung des Erfüllungsaufwands ergibt sich aus den Novellierungen der §§ 12, 14, 17, 23, 26 und 29 SÜG sowie des § 3 BVerfSchG wie folgt:

Vorgabe	Bezeichnung der Informationspflicht / Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand (Minuten pro Fall)	Lohnkosten in Euro pro Stunde	Jährlicher Aufwand in Euro
§ 12 Absatz 1 Nr. 2	Anfragen an das zentrale staatsanwaltliche Verfahrensregister (Trefferfälle)	500	5	27,40	1.142
		500	10	35,70	2.975
§ 12 Absatz 1 Nr. 2a	Anfragen an das Ausländerzentralregister	350	62	35,70	12.912
§ 12 Absatz 3 Satz 2	Befragung von Referenz- und Auskunftspersonen zur mitbetroffenen Person	8.144	10	35,70	48.457
§ 12 Absatz 3 Satz 3	Befragung von Bewerbern und Angehörigen der Nachrichtendienste	1.530	90	35,70	81.932
		795	60	35,70	28.382
§ 12 Absatz 3a	Einsicht in den öffentlich sichtbaren Teil der Profildaten in sozialen Netzwerken und in öffentlich sichtbare eigene Internetseiten	2.315	25	35,70	34.436
		463	15	35,70	4.132

§ 14 Absatz 2a Satz 2	Bewertung durch die zuständige Stelle, ob die durch BfV durchgeführten vergleichbaren Überprüfungsmaßnahmen rechtfertigen, dass eine Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit beauftragt werden/bleiben kann	3.900	30	40	78.000
				80% gD = 28,56 + 20% hD = 11,56	
§ 14 Absatz 4	Mitteilung des Ergebnisses der Sicherheitsprüfung (vpS)	9.162	5	27,40	20.920
§ 17 Absatz 1 Satz 3	Anweisung zur Maßnahmen-durchführung (Erfüllungsaufwand der zuständigen Stellen)	5.845	5	27,40	13.346
§ 17 Absatz 1 Satz 3	Anweisung zur Maßnahmen-durchführung (Erfüllungsaufwand der mitwirkenden Behörden)	5.545	30	27,40	75.967
		1.654	5	35,70	4.921
§ 17 Absatz 1 Satz 3	Anweisung zur Maßnahmen-durchführung (Erfüllungsaufwand der mitwirkenden Behörden in Trefferfällen)	1.006	60	27,40	27.564
		997	400	27,40	182.119
§ 17 Absatz 2 Satz 1	Anweisung zur Wiederholungsüberprüfung bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung (Ü1) und bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung (Ü2) (Erfüllungsaufwand der zuständigen Stellen)	6.099	20	27,40	55.704
§ 17 Absatz 2 Satz 1	Durchführung der Wiederholungsüberprüfung bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung (Ü1) (Erfüllungsaufwand der mitwirkenden Behörden)	1.317	30	27,40	18.043
		1.317	5	35,70	3.918
§ 17 Absatz 2 Satz 1	Durchführung der Wiederholungsüberprüfung bei der einfachen Sicherheitsüber-	79	60	27,40	2.165
		79	400	35,70	18.802

	prüfung (Ü1) (Erfüllungsaufwand der mitwirkenden Behörden in Tref- ferfällen)				
§ 17 Absatz 2 Satz 1	Durchführung der Wiederho- lungsüberprüfung bei der erweiterten Sicherheitsüber- prüfung (Ü2) (Erfüllungsaufwand der mit- wirkenden Behörden)	4.782	40	27,40	87.351
		4.782	5	35,70	14.226
§ 17 Absatz 2 Satz 1	Durchführung der Wiederho- lungsüberprüfung bei der erweiterten Sicherheitsüber- prüfung (Ü2) (Erfüllungsaufwand der mit- wirkenden Behörden in Tref- ferfällen)	287	60	27,40	7.864
		287	400	35,70	68.306
§ 23 Absatz 2 Sätze 2 und 3	Zustimmung der mitwirken- den Behörde zur Daten- übermittlung	Wenige Aus- nahmefälle pro Jahr; ggf. marginale Kos- ten	--	--	--
§ 26 Satz 2	Zustimmung des BMWi zur Weiterleitung der Sicher- heitserklärung an eine ande- re nichtöffentliche Stelle	Wenige Aus- nahmefälle pro Jahr; ggf. marginale Kos- ten	--	--	--
§ 29 Absatz 2 Satz 2	Bearbeitung von Meldungen von Veränderungen durch die Personalverwaltung der nichtöffentlichen Stelle im vpS	13.500	5	27,40	30.825
§ 3 Absatz 2	Änderung des BVerfSchG; Maßnahmen des BfV im Rahmen der Geheimschutz- betreuung nichtöffentlicher Stellen	150	180	35,70	16.065
Gesamt					940.474

Vorgabe	Bezeichnung der Informationspflicht / Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand (Minuten pro Fall)	Lohnkosten in Euro pro Stunde	Jährlicher Aufwand bis 2021 in Euro
§ 17 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 38	Anweisung zur Wiederholungsüberprüfung bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung (Ü1) und bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung (Ü2) (Erfüllungsaufwand der zuständigen Stellen)	5.189	20	27,40	47.393
§ 17 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 38	Durchführung der Wiederholungsüberprüfung bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung (Ü1) (Erfüllungsaufwand der mitwirkenden Behörden)	758	30	27,40	10.385
		758	5	35,70	2.255
§ 17 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 38	Durchführung der Wiederholungsüberprüfung bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung (Ü1) (Erfüllungsaufwand der mitwirkenden Behörden in Trefperfällen)	45	60	27,40	1.233
		45	400	35,70	10.710
§ 17 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 38	Durchführung der Wiederholungsüberprüfung bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung (Ü2) (Erfüllungsaufwand der mitwirkenden Behörden)	4.431	40	27,40	80.940
		4.431	5	35,70	13.182
§ 17 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 38	Durchführung der Wiederholungsüberprüfung bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung (Ü2) (Erfüllungsaufwand der mitwirkenden Behörden in Trefperfällen)	266	60	27,40	7.288
		266	400	35,70	63.308
Gesamt					236.694

3.2 Erfüllungsaufwand der Verwaltung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Die Veränderung des Erfüllungsaufwands ergibt sich aus den Novellierungen der §§ 12, 17 und 23, wie folgt:

Beim Militärischen Abschirmdienst MAD entstehen voraussichtlich Sachkosten (Arbeitsplatzausstattung / Beschaffung/Programmierung der Software) in Höhe von einmalig rund 1 150 000 Euro.

Vorgabe	Bezeichnung der Informationspflicht / Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand (Minuten pro Fall)	Lohnkosten in Euro pro Stunde	Jährlicher Aufwand in Euro
§ 12 Absatz 1 Nr. 2	Anfragen an das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (Trefferfälle)	500	10	35,70	2.975
		500	583	35,70	173.442
§ 12 Absatz 1 Nr. 2a	Anfragen an das Ausländerzentralregister	100	62	35,70	3.689
§ 12 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. Absatz 1a	Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden, Prüfung des Datenschutzniveaus	Wenige Ausnahmefälle pro Jahr; ggf. geringe Kosten	--	--	--
§ 12 Absatz 3 Satz 2	Befragung von Referenz- und Auskunftspersonen zur mitbetroffenen Person	49	10	35,70	290
§ 12 Absatz 3 Satz 3	Befragung von Bewerbern und Angehörigen der Nachrichtendienste	53	90	35,70	2.838
		288	60	35,70	10.282
§ 12 Absatz 3a	Einsicht in den öffentlich sichtbaren Teil der Profileseiten in sozialen Netzwerken und in öffentlich sichtbare eigene Internetseiten	3.300	25	35,70	49.088
		29.700	25	27,50	340.312
		1.500	583	35,70	520.327
		140	25	35,70	2.083
		30	583	35,70	10.407

		ab 01.07.2017 zusätzlich 15.000	25	27,50	171.875
		ab 01.07.2017: zusätzlich 650	583	27,50	173.685
§ 17 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 1	Anweisung zur Maßnahmen-durchführung und zur Durch-führung einer Wiederho-lungsüberprüfung, 1.080 Ü1 und 2.460 Ü2 (Erfüllungsauf-wand der zuständigen Stel-len)	12.144	5	27,50	27.830
§ 17 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 1	Anweisung zur Maßnahmen-durchführung und zur Durch-führung einer Wiederho-lungsüberprüfung (Erfül-lungsaufwand der mitwir-kenden Behörden)	9.630	36	27,50	158.895
		2.541	36	35,70	54.428
§ 17 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 1	Anweisung zur Maßnahmen-durchführung und zur Durch-führung einer Wiederho-lungsüberprüfung (Erfül-lungsaufwand der mitwirkenden Behörden in Trefferfällen)	96	400	27,50	17.600
		390	500	35,70	116.025
		486	583	35,70	168.585
§ 23 Absatz 2 Sätze 2 und 3	Zustimmung der mitwirkenden Behörde zur Daten-übermittlung	Wenige Aus-nahmefälle pro Jahr; ggf. mar-ginale Kosten	--	--	--
Gesamt					2.004.656

In § 11 Absatz 1 Satz 3 wird eine Vorgabe für die Verwaltung abgeschafft, bei der keine Änderung des Erfüllungsaufwands eintritt.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf in § 15a Satz 1, § 18 Absatz 5 Satz 3 und § 19 Absatz 2 Satz 5 drei Vorgaben für die Verwaltung, bei denen es sich um redaktio-nelle Klarstellungen handelt.

Ferner enthält der Gesetzentwurf in § 4 Absatz 3 und 4, § 12 Absatz 4, § 16 Absatz 3, § 18 Absatz 3 bis 4, § 21 Absatz 1 Nummer 2 und 3, § 22 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3, § 28 Absatz 2 und § 29 Absatz 2 Satz 1 weitere Vorgaben, die schon derzeit untergesetzlich geregelt sind, weshalb der Erfüllungsaufwand mit den Gesetzesänderungen nicht verändert wird.

VII. Weitere Kosten

Geringfügige Erhöhungen von Einzelpreisen können nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

VIII. Weitere Gesetzesfolgen

1. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden nach § 2 BGleG und § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien anhand der Arbeitshilfe „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ der Interministeriellen Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming geprüft. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft Frauen wie Männer gleichermaßen. Die Maßnahme hat jedoch gleichstellungspolitisch weder positive noch negative Auswirkungen. Die Regelungen sind entsprechend § 1 Absatz 2 Satz 1 BGleG geschlechtergerecht formuliert.

2. Folgen für die nachhaltige Entwicklung

Das Vorhaben entspricht den Zielen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sind nicht einschlägig.

3. Demografierelevante Auswirkungen

Es entstehen keine demografierelevanten Auswirkungen.

IX. Befristung, Evaluierung

Dieses Regelungsvorhaben wird fünf Jahre nach Inkrafttreten anhand der Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben gemäß dem Arbeitsprogramm bessere Rechtsetzung der Bundesregierung vom 28. März 2012, Ziffer II. 3., evaluiert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Die Änderung der Überschrift ist erforderlich, weil nunmehr auch Grundsätze zum materiellen Geheimschutz in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist entsprechend den vorgesehenen Änderungen im Gesetz anzupassen.

Zu Nummer 3 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Ergänzung ist erforderlich, weil in das Gesetz Grundzüge zum materiellen Schutz geheimhaltungsbedürftiger Informationen aufgenommen werden, die bisher nur in untergesetzlichen Bestimmungen (beispielsweise der VSA) geregelt waren.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Änderung in Nummer 2 schließt eine Regelungslücke für Verschlussachen zwischenstaatlicher Einrichtungen und Stellen (zum Beispiel NATO, „Gemeinsame Organisation für Rüstungskoooperation - OCCAR“).

Zu Nummer 4 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Mit der geschlechtsneutralen Personenbezeichnung in den Sätzen 1 und 2 wird der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung getragen.

Die Streichung in Satz 3 ermöglicht es der betroffenen Person, die Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung auch in elektronischer Form zu erteilen, sofern die zuständige Stelle einen entsprechenden Zugang hierzu eröffnet. In diesem Fall können die durch das E-Government-Gesetz geregelten Schriftformäquivalente (De-Mail beziehungsweise Webanwendungen der Verwaltung in Verbindung mit der eID-Funktion des neuen Personalausweises beziehungsweise des elektronischen Aufenthaltstitels) genutzt werden oder das elektronische Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur

nach dem Signaturgesetz zu verstehen (§ 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Die Neufassung des Satzes 5 dient der Klarstellung, dass nur bei einer aktuellen, gleich- oder höherwertigen Überprüfung auf eine Sicherheitsüberprüfung verzichtet werden kann. Bei der Prüfung der Verzichtsmöglichkeit dürfen auch Zuverlässigkeitsüberprüfungen – zum Beispiel nach dem Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) oder dem Atomgesetz (AtG) – einbezogen werden. Ein Verzicht ist jedoch nur möglich, soweit die bereits durchgeführte Überprüfung ohne Feststellung eines Sicherheitsrisikos abgeschlossen wurde. Die Gleichwertigkeit im Sinne der Vorschrift ist unabhängig von den Änderungen durch dieses Gesetz auch weiterhin innerhalb des Regelsystems des Sabotageschutzes (also Luft-, Atomsicherheit, Sabotageschutz im SÜG) gegeben. Im Ergebnis müssen deshalb Personen, die bereits nach dem LuftSiG oder dem AtG auf ihre Zuverlässigkeit hin überprüft worden sind, ohne dass ein Sicherheitsrisiko festgestellt wurde, für eine Tätigkeit an sicherheitsempfindlichen Stellen nicht mehr erneut aufgrund des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes (§ 1 Absatz 4 Satz 1 SÜG) sicherheitsüberprüft werden, solange das Ergebnis der bereits durchgeführten Überprüfung noch gültig ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Absatz 2 wurde zum besseren sprachlichen Verständnis umformuliert. Dabei wurde in den Nummern 1 bis 3 durch Aufnahme von Paarformen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung getragen. Zudem wird die geschlechtsneutrale Personenbezeichnung der mitbetreffene Person definiert. Auch für die mitbetreffene Person wird die Möglichkeit geschaffen, ihre Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung in elektronischer Form zu erteilen, sofern die zuständige Stelle einen entsprechenden Zugang eröffnet. Insoweit wird auf die Begründung zu Buchstabe a Bezug genommen. Die Regelung in Nummer 2 betrifft ebenfalls nur volljährige Personen, da eine Lebenspartnerschaft nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes nur zwischen zwei volljährigen Personen begründet werden kann. In Nummer 3 ist unter „auf Dauer angelegten Gemeinschaft“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur eheähnlichen Gemeinschaft eine Lebensgemeinschaft zu verstehen, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Einstehen der Partner füreinander begründen, das heißt über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen (BVerfGE 87, 234, 264).

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Die Umformulierung ist aufgrund der Aufnahme von Grundsätzen zum materiellen Geheimschutz erforderlich (vgl. Begründung zu Nummer 7). Die bisherigen Ausnahmen vom Anwendungsbereich des SÜG waren im Hinblick auf den personellen Geheimschutz sachgerecht. Aus diesem Grund ist für die in Absatz 3 genannten Personengruppen auch künftig keine Sicherheitsüberprüfung vor Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit erforderlich. Im Hinblick auf den materiellen Geheimschutz besteht jedoch ein verfassungsrechtlich gerechtfertigtes Interesse, alle Empfänger von Verschlusssachen auf die Einhaltung der Regeln zum Umgang mit Verschlusssachen damit zu verpflichten. Ein allgemeiner Ausschluss der in Absatz 3 genannten Personengruppen vom Anwendungsbereich des SÜG würde dieses Ziel nicht erreichen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 1a)

Die Einfügung von Nummer 1a ist erforderlich, um die Gleichstellung der in der Bundesrepublik Deutschland gewählten Abgeordneten im Europäischen Parlament mit den Abgeordneten des Deutschen Bundestages zu erreichen.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 2)

In Nummer 2 wird durch Aufnahme der Paarform der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung getragen.

Zu Doppelbuchstabe dd (Nummer 3)

Die Ergänzung um überstaatliche Einrichtungen und Stellen schließt eine Regelungslücke für ausländische Staatsangehörige, die in der Bundesrepublik Deutschland im Interesse der Europäischen Union eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 ausüben sollen. Die Ergänzung um den zweiten Halbsatz in Nummer 3 stellt sicher, dass einschlägige Regelungen über- oder zwischenstaatlicher Einrichtungen und Stellen für ausländische Staatsangehörige, die in der Bundesrepublik Deutschland in deren Interesse eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 ausüben sollen und für die daher eine Sicherheitsüberprüfung grundsätzlich nicht durchgeführt werden muss, Anwendung finden.

Zu Doppelbuchstabe ee (Satz 2)

Der angefügte Satz dient der Klarstellung. Die in Satz 1 Nummer 1 bis 2 genannten Personen, für die vor Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit keine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt werden muss, erhalten den Zugang zu Verschlusssachen kraft ihres Amtes.

Zu Nummer 5 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 und Absatz 1a)

Die Struktur des § 3 Absatz 1 wird derart angepasst, dass der betroffene Personenkreis, für den die jeweilige Stelle zuständig ist, in der jeweiligen Nummer des § 3 Absatz 1 Satz 1 explizit genannt wird. Damit wird die Zuständigkeitsverteilung noch klarer als bisher voneinander abgegrenzt.

Die Änderung im einleitenden Satzteil des Satzes 1 ist eine sprachliche Anpassung, die die im SÜG verwendeten Begrifflichkeiten nachvollzieht.

Mit den sprachlichen Anpassungen in Nummer 1 wird der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung getragen sowie eine sprachliche Änderung zur Verwendung einheitlicher Begrifflichkeiten im Gesetz vorgenommen.

Die Änderung des Satzes 1 dahingehend, dass Nummer 1 umformuliert, die bisherige Nummer 5 gestrichen und die neue Nummer 5 ergänzt wurde, begründet die Zuständigkeit für Sicherheitsüberprüfungen im Bereich des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes nunmehr unmittelbar aus Nummer 1.

Die Änderung in Nummer 2 schließt eine Regelungslücke für deutsche Staatsangehörige, die Zugang zu NATO-Verschlussachen erhalten sollen, aber nicht in einem sicherheitsempfindlichen Bereich der NATO tätig werden sollen. Die Ergänzung um die Zuständigkeit für betroffene Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit bei der Europäischen Union betraut werden sollen, wurde erforderlich durch den Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 19. März 2001 über die Annahme der Sicherheitsvorschriften des Rates (2001/264/EG) (ABl. L 101, vom 11.4.2001, Seite 1).

Die Änderungen in Nummer 3 beschränken sich auf die oben dargestellten strukturellen Anpassungen und die Verwendung einheitlicher Begrifflichkeiten im Gesetz.

Die Änderungen in Nummer 4 beschränken sich auf die oben dargestellten strukturellen Anpassungen und stellen klar, dass durch diese Vorschrift die Zuständigkeiten nach dem fünften Abschnitt nicht berührt werden.

Die bisherige Nummer 5 wird gestrichen und die Zuständigkeit für den Bereich des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes in Nummer 1 integriert. Nach der bisherigen Regelung lag die Zuständigkeit bei Sicherheitsüberprüfungen im vorbeugenden personellen Sabotageschutz immer bei der lebens- oder verteidigungswichtigen Behörde oder sonstigen Stelle des Bundes selbst. Dies führte insbesondere bei Bauangelegenheiten und beim einheitlichen Liegenschaftsmanagement dazu, dass die Zuständigkeit für Sicherheitsüberprüfungen aufgrund des Geheimschutzes und aufgrund des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes auseinanderfielen. Durch die Streichung der Sonderzuständigkeitsregelung richtet sich nunmehr auch im Bereich des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes die Zuständigkeit nach Nummer 1. Demnach ist auch im vorbeugenden personellen Sabotageschutz künftig die Behörde oder sonstige öffentli-

che Stelle des Bundes zuständig, die eine betroffene Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betrauen will.

Innerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung ist dies aufgrund der Sonderregelungen in § 12 Absatz 4 und § 13 Absatz 2a immer eine Stelle der Bundeswehr, auch bei Personen, die nicht Angehörige der Bundeswehr sind.

Die neue Nummer 5 regelt die Zuständigkeit für Sicherheitsüberprüfungen im Rahmen von zivilen Bauangelegenheiten des Bundes außerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, die durch die Bauverwaltungen der Länder im Wege der Organleihe auf der Grundlage des § 5 b des Finanzverwaltungsgesetzes und den dazu mit allen Ländern (außer Berlin) geschlossenen Verwaltungsabkommen mit den jeweils entliehenen Organisationseinheiten ausgeführt werden. Da in diesem Fall die Bauverwaltungen der Länder regelmäßig Personen mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betrauen, wären nach Nummer 1 die Bauverwaltungen der Länder zuständige Stelle für diese Sicherheitsüberprüfungen. Da nicht beabsichtigt und es nach geltender Rechtslage auch nicht zulässig ist, die Bauverwaltungen der Länder mit dieser zusätzlichen Aufgabe zu betrauen, enthält die neue Nummer 5 eine Sonderregelung, nach der in solchen Fällen die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) zuständige Stelle für die anfallenden Sicherheitsüberprüfungen ist. Für die Zuständigkeit der BlmA spricht, dass sie über die erforderliche örtliche Präsenz verfügt, bereits im Rahmen des einheitlichen Liegenschaftsmanagements Sicherheitsüberprüfungen aus Gründen des Geheimschutzes durchführt (zum Beispiel für Tätigkeiten von Reinigungs- und Bewachungsdiensten) und dabei auch Bauleistungen für den einfachen Bauunterhalt vergibt. Dabei bleibt eine anderweitige Zuständigkeit nach dem Fünften Abschnitt unberührt. Für Verteidigungsbauaufgaben wird weiterhin der Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung die Aufgaben der zuständigen Stelle für anfallende Sicherheitsüberprüfungen sowohl im Geheimschutz als auch im vorbeugenden personellen Sabotageschutz wahrnehmen.

Satz 2 schafft die Möglichkeit für oberste Bundesbehörden, für ihren Geschäftsbereich abweichende Zuständigkeitsregelungen treffen zu können. Damit ist es möglich, die Prozesse auf den jeweiligen Geschäftsbereich anzupassen, um Sicherheitsüberprüfungen effektiv und qualitativ hochwertig durchzuführen. In einigen Geschäftsbereichen bestehen derzeit viele örtliche Behörden, bei denen nur eine geringe Anzahl von Sicherheitsüberprüfungen anfallen. Dennoch sind sie grundsätzlich zuständige Stellen für diese Sicherheitsüberprüfungen. Sie müssen daher dafür Sorge tragen, dass sie die notwendige Infrastruktur - beispielsweise geschultes Personal - für diese Aufgabenerfüllung bereithalten. Die oberste Bundesbehörde könnte unter anderem in solchen Fällen steuernd eingreifen und die Zuständigkeit für Sicherheitsüberprüfungen in einigen ausgewählten Behörden bündeln. Eine solche Bündelung kann der Verwaltungsvereinfachung dienen und Kosten sparen. Zudem kann sichergestellt werden, dass Sicherheits-

überprüfungen von erfahrenem, gut geschultem und dauernd praktizierendem Personal durchgeführt werden.

Der neue Satz 3 ist erforderlich, weil durch die Neufassung von Satz 1 die Behörde zuständige Stelle ist, die Auftragsverfahren im Rahmen ihrer Zuständigkeit durchführt. Allerdings hat die Behörde, die für nutzende oder später nutzende Behörden Auftragsverfahren durchführt, regelmäßig keine oder nur unzureichende Kenntnis von den konkreten Sicherheitsanforderungen im Objekt des Nutzers oder zukünftigen Nutzers. Nur die nutzende Behörde kann aufgrund ihrer Erfahrungen vor Ort festlegen, in welchen ihrer Bereiche sicherheitsempfindliche Tätigkeiten anfallen. Gleiches gilt bei neu zu errichtenden Liegenschaften, denn nur die später nutzende Behörde kennt den zukünftigen Bedarf, der auch Grundlage aller baulichen Planungen ist. Die Festlegung gilt auch im Bereich des Sabotageschutzes und umfasst beim Zugang zu Verschlusssachen die Entscheidung über die Art der Überprüfung. Der neue Satz 3 lässt § 1 Absatz 2 Nummer 3 unberührt, nach dem die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern Sicherheitsbereiche in Behörden einrichten kann.

Die Verschiebung des bisherigen Satz 3 in Absatz 1a dient der klareren Strukturierung der Vorschrift. Schon jetzt sind die Aufgaben der zuständigen Stelle im Bereich des personellen Geheimschutzes von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen. Das gewährleistet einerseits, dass Sicherheitsinteressen nicht durch Personaleinsatzinteressen verdrängt werden, und andererseits, dass nachteilige Informationen aus der Sicherheitsüberprüfung nicht auf andere Personalmaßnahmen (zum Beispiel Beförderungsentscheidungen) ausstrahlen, die nicht sicherheitsrelevant sind. Daher ist der Begriff „Personalverwaltung“ weit auszulegen und auf alle Stellen der Behörde zu beziehen, die personalverwaltende und personalrechtliche Entscheidungen treffen oder daran mitwirken. Hierzu zählen auch der Personalrat, die Schwerbehindertenvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte in der Dienststelle sowie im Bereich der Bundeswehr die Vertrauensperson nach Soldatenbeteiligungsgesetz. Zur Personalverwaltung gehören dagegen nicht die Aufgaben, die Fachvorgesetzte wahrnehmen, zum Beispiel Geheimschutzbeauftragte gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Datenschutzbeauftragte haben unter anderem auf die Einhaltung der datenschutzbezogenen Vorschriften des SÜG hinzuwirken. Wegen möglicher Interessenkollisionen sollen sie deshalb keine Aufgaben der zuständigen Stelle wahrnehmen dürfen. Auch für die Ansprechperson für Korruptionsprävention sollen wegen der engen Zweckbindung der personenbezogenen Daten aus der Sicherheitsüberprüfung (§ 21) mögliche Interessenkollisionen ausgeschlossen werden (vgl. Nummer 3 der Empfehlung zu Nummer 5 der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung).

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Bei der Ergänzung im ersten Halbsatz handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung. Durch die Anpassung im zweiten Halbsatz wird klargestellt, dass die Festlegungen zur mitwirkenden Behörde anderweitige Festlegungen in Rechtsvorschriften auch der Europäischen Union als überstaatliche Einrichtung unberührt lassen.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Der neu gefasste Absatz 3 sieht entsprechend der geltenden Rechtslage zunächst eine umfassende Zuständigkeit der Nachrichtendienste des Bundes für Sicherheitsüberprüfungen von betroffenen Personen vor, die sich bei einem dieser Nachrichtendienste bewerben oder dort Mitarbeiter sind (Satz 1 Nummer 1). Dabei üben sie sowohl die Kompetenzen der zuständigen Stelle als auch der mitwirkenden Behörde aus. Durch die Festlegung der primären Zuständigkeit für die Sicherheitsüberprüfung von betroffenen Personen durch die Nachrichtendienste selbst, sofern sie in deren Liegenschaften eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben sollen, wird eine klare und eindeutige Regelung der Zuständigkeit für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung und der sicherheitlichen Betreuung getroffen (Satz 1 Nummer 2). Entscheidendes Kriterium ist allein der Umstand, dass die sicherheitsempfindliche Tätigkeit bei einem Nachrichtendienst ausgeübt werden soll. Das bisherige Entscheidungskriterium, das heißt die Frage, wer die betreffende Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut, verliert somit an Relevanz. Dies ist erforderlich, weil nach Übernahme der liegenschaftsbezogenen Aufgaben der Bundesbehörden durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben deren Mitarbeiter in den täglichen Dienstbetrieb unter anderem des Bundesnachrichtendienstes, des Bundesamtes für den Verfassungsschutz und des Militärischen Abschirmdienstes eingebunden sind und dadurch Einsichtsmöglichkeit in den geschützten Dienstbetrieb erhalten. In einem solchen Falle wäre ohne diese neue Regelung die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zuständige Stelle für diese betroffenen Personen. Aufgrund des besonderen Sicherheitsbedürfnisses sowie der Eigenverantwortlichkeit der Nachrichtendienste für ihre Sicherheit können aber nur diese selbst beurteilen, ob eine Person sicherheitsmäßig für eine Tätigkeit innerhalb des geschützten Dienstbetriebes geeignet ist. Hierzu bedarf es der Beurteilung sämtlicher im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung angefallenen Erkenntnisse. Die Beurteilung, welche Bedeutung eine solche Tätigkeit für die Sicherheitsbedürfnisse der Nachrichtendienste hat, ist in jedem Einzelfall vorzunehmen. Daher muss die Frage der eigenen Mitwirkung der jeweiligen Entscheidung des Nachrichtendienstes anheimgestellt werden. Nur auf diese Weise wird dem besonderen Sicherheitsbedürfnis der Nachrichtendienste und deren sicherheitlichen Eigenverantwortung ausreichend Rechnung getragen. Eine Beauftragung des jeweiligen Nachrichtendienstes nur als mitwirkende Behörde nach Absatz 2 würde den Bedürfnissen nur teilweise gerecht, da die sicherheitliche Betreuung nach

einer erfolgreich durchgeführten Sicherheitsüberprüfung der zuständigen Behörde übertragen ist. Da die fortlaufende Betreuung von keiner geringeren Bedeutung ist als die Sicherheitsüberprüfung selbst, soll auch hierfür der jeweilige Nachrichtendienst zuständig sein. Schließlich ist auch auf die sicherheitliche Begleitung dieser Mitarbeiter hinzuweisen. Diese können in gleicher Weise wie Mitarbeiter des Nachrichtendienstes selbst - zum Beispiel im Hinblick auf Reisen in Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken - Anbahnungsversuchen und Aufklärungsmaßnahmen ausgesetzt sein.

Im Fall von Unternehmen erhält der Nachrichtendienst damit die Einschätzungsprerogative dahingehend, ob er es für erforderlich hält, dass sich das gesamte Unternehmen in die Geheimschutzbetreuung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie aufgrund seiner engen Verknüpfung mit dem Nachrichtendienst begibt. Sollte der Nachrichtendienst zu dem Schluss gelangen, dass keine solche Erforderlichkeit gesehen wird, erfolgt nur die Sicherheitsüberprüfung von einzelnen, relevanten Mitarbeitern des Unternehmens. Auch aus Gründen des öffentlich-rechtlichen Wirtschaftlichkeitsgebotes ist dieser Schritt zu begrüßen.

Mit der Formulierung "andere betroffene Personen" wird zudem eine klare Abgrenzung zum Geheimschutz in der Wirtschaft vorgenommen und dessen Bedeutung noch einmal hervorgehoben. Der Nachrichtendienst selbst betreut keine Unternehmen, sondern überprüft nur einzelne Mitarbeiter eines Unternehmens. Sollen daher - im Voraus genau benannte - Mitarbeiter bei einem Nachrichtendienst tätig werden, kann der Nachrichtendienst diese Einzelpersonen selbst überprüfen. Er ist auch in diesen Fällen zuständige Stelle und mitwirkende Behörde zugleich.

Satz 2 entspricht der geltenden Rechtslage.

Die Verwendung des Kriteriums "nach Art oder Dauer der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit" in Satz 3 knüpft an eine im SÜG (§ 8) bereits vorhandene und in den Ausführungsvorschriften des Bundesministeriums des Innern inhaltlich geklärte Terminologie an, so dass es naheliegt, dieses Kriterium auch hier zu verwenden. Satz 3 gibt den Nachrichtendiensten damit die Möglichkeit, im Einzelfall auf ihre Zuständigkeit zu verzichten.

Zu Nummer 6 (§ 3a)

Zu den Absätzen 1 und 2

Die Stelle, die für die Sicherheitsüberprüfung einer betroffenen Person verantwortlich ist, bezeichnet das SÜG als zuständige Stelle.

Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben nach dem SÜG soll die zuständige Stelle eine Geheimschutzbeauftragte oder einen Geheimschutzbeauftragten und eine ver-

vertretungsberechtigte Person beziehungsweise eine Sabotageschutzbeauftragte oder einen Sabotageschutzbeauftragten und eine vertretungsberechtigte Person bestellen. Im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung sind die Geheimschutzbeauftragten und Sabotageschutzbeauftragten „Herren des Verfahrens“. Sie entscheiden zum Beispiel über Ausnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 oder im Falle von Aktualisierungen im Sinne des § 17 Absatz 1 über den erforderlichen Umfang der durchzuführenden Maßnahmen. Insbesondere entscheiden sie nach § 14 Absatz 3 auch über das Vorliegen eines Sicherheitsrisikos. Die Geheimschutzbeauftragten und Sabotageschutzbeauftragten tragen die Verantwortung für die sicherheitsmäßige Betreuung der betroffenen Person. Darüber hinaus sind sie für die ordnungsgemäße Durchführung aller Geheimschutzverpflichtungen nach dem SÜG und den dazu ergangenen Regelungen verantwortlich und haben die dazu erforderlichen Befugnisse wie Informations-, Belehrungs-, Anordnungs- und Kontrollrechte wie auch ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Behördenleitung.

Andere Aufgaben sollen den Geheimschutzbeauftragten und Sabotageschutzbeauftragten nur zugewiesen werden, soweit sie diese ohne Beeinträchtigung der Aufgabe auf dem Gebiete des Geheimschutzes beziehungsweise des Sabotageschutzes erfüllen können.

Zur Wahrung der Kontinuität und Wirksamkeit sollen Geheimschutzbeauftragte, Sabotageschutzbeauftragte und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Tätigkeit über einen längeren Zeitraum ausüben und besonders geschult und unterstützt werden.

Beide Funktionen können auch von derselben Person wahrgenommen werden.

Zu Absatz 3

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass für den besonders strukturierten Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung die Möglichkeit geschaffen werden muss, ressortspezifische Organisationsformen zu wählen.

Zu Absatz 4

Die Aufgaben und Befugnisse im personellen Geheim- und Sabotageschutz sowie im materiellen Geheimschutz sollen wie bisher in den nach § 35 zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des SÜG geregelt werden, um erforderliche Veränderungen schneller umsetzen zu können.

Zu Nummer 7 (§ 4)

Die Neufassung des § 4 enthält die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen, die für einen effektiven materiellen Geheimschutz erforderlich sind. Diese waren bisher weitge-

hend nur in untergesetzlichen Bestimmungen zu finden. Die Neufassung verdeutlicht die verfassungsrechtlichen Bezüge des materiellen Geheimschutzes. Geheimschutz ist Ausprägung des Schutzes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, zu deren Achtung und Bewahrung alle staatliche Gewalt berufen ist. Die gesetzliche Verankerung hebt die gemeinsame Verantwortung für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder hervor und verpflichtet diejenigen, denen Zugang zu Verschlussachen gewährt wird, zu ihrem Schutz.

Zu Absatz 1

Die Ergänzung in Satz 1 stellt klar, dass im freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat des Grundgesetzes der Geheimschutz insbesondere dem Wohl des Bundes und der Länder dient. Satz 2 führt eine Definition der Kryptomittel in das SÜG ein. Durch Satz 3 wird verdeutlicht, dass auch private Geheimnisse unter Umständen Verschlussachen sein können. Erforderlich ist dafür, dass das private Geheimnis im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftig ist. Ein alleiniges privates Interesse an der Geheimhaltung reicht für eine Einstufung als Verschlussache hingegen nicht aus. Eine materielle Änderung ist mit diesen Klarstellungen nicht verbunden.

Zu Absatz 1a

Mit dem neuen Absatz 1a wird der im personellen Bereich geltende Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ („Need to know“) gesetzlich verankert. Die Weitergabe von eingestuftem Informationen und die Kenntnisnahme solcher Informationen sind auf das zur jeweiligen Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken. „Need to know“ bedeutet aber auch, dass jede Person, die für ihre Aufgabenerfüllung einen Bedarf an der Kenntnisnahme von einer Verschlussache hat, diese Kenntnis auch erlangen soll. Insofern wird auch dem „Need to share“-Prinzip Rechnung getragen - der Bereitstellung von Informationen für alle Personen mit einem entsprechenden Bedarf. Die Gründe der Aufgabenerfüllung im Sinne dieser Regelung gelten für Beamte und Tarifbeschäftigte in gleicher Weise.

Zu Absatz 2

Die Einstufung als Verschlussache erfolgt entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit durch eine amtliche Stelle des Bundes oder auf deren Veranlassung. Die Beschränkung auf eine amtliche Stelle oder auf deren Veranlassung ergibt sich daraus, dass Informationen nur im öffentlichen Interesse geheim gehalten werden. Über das öffentliche Interesse können keine privaten Institutionen, sondern nur amtliche Stellen entscheiden. Da das SÜG nur für den Bund Bindungswirkung entfaltet, werden als einstuftungsberechtigte Stellen auch nur die des Bundes im SÜG ausdrücklich genannt. Die Definitionen der Geheimhaltungsgrade entsprechen der geltenden Rechtslage.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 werden die Verschwiegenheitspflicht der Personen, denen Zugang zu Verschlussachen gewährt wird, sowie deren Pflicht, Verschlussachen vor unbefugter Kenntnisnahme zu schützen, gesetzlich verankert. Die dabei erforderlichen Schutzmaßnahmen ergeben sich aus den allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach § 35 zu erlassen sind.

Zu Absatz 4

Satz 1 begründet eine Verpflichtung von Behörden, die mit Verschlussachen umgehen, diese durch Maßnahmen des materiellen Geheimschutzes zu schützen. Dabei wird auch die Zielrichtung des Schutzes definiert. Verlust und Durchbrechungen der Vertraulichkeit von Verschlussachen sollen verhindert, auf das Erkennen und die Aufklärung solcher Versuche soll hingewirkt werden. Die einzelnen zu ergreifenden Maßnahmen ergeben sich aus der VSA. Dazu gehören organisatorische wie auch technische Maßnahmen, zum Beispiel die Einrichtung von besonders geschützten Aktenräumen als Verschlussachen-Registaturen oder der Einsatz von Verschlüsselungstechnik. Abgesehen von der grundsätzlichen Verpflichtung materielle Maßnahmen zu ergreifen, sind weitere spezifische gesetzliche Regelungen über die Art dieser Maßnahmen nicht vorgesehen, um den Einsatz neu entwickelter Techniken und Maßnahmen nicht zu erschweren.

Für die überwiegende Mehrzahl der Verschlussachen werden die mit der jeweiligen Einstufung verbundenen Schutzmaßnahmen nach den jeweils geltenden untergesetzlichen Vorschriften genügen. Es kann aber erforderlich sein, auch für Verschlussachen, deren Inhalt einen höheren Geheimhaltungsgrad nicht rechtfertigt, weitergehende Schutzmaßnahmen anzuordnen (etwa das Verbot der elektronischen Übermittlung). Daher sieht Satz 3 vor, dass die herausgebende Stelle besondere Schutzmaßnahmen unabhängig von der jeweiligen Einstufung als Auflage anordnen kann, um den jeweils notwendigen Schutz der Vertraulichkeit sicher zu stellen. Diese Anordnungen sind für die Empfänger der Verschlussache verbindlich.

Der neue Satz 2 verankert gesetzlich, dass der Verschlussachenschutz der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes (materieller Geheimschutz) nicht endet, wenn diese Verschlussachen an nichtöffentliche Stellen weitergeben. Als Weitergabe sind dabei alle Fälle zu verstehen, in denen Zugang zu Verschlussachen gewährt wird oder die Möglichkeit einer Kenntnisnahme entsteht, die nicht durch organisatorische oder sonstige geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden kann. Auch das Erstellen einer Verschlussache im Rahmen von Forschung und Entwicklung, welches auf Veranlassung einer amtlichen Stelle oder im Interesse einer amtlichen Geheimhaltung angeordnet wurde, fällt hierunter. Insoweit sind ebenfalls Maßnahmen des materiellen Geheimschutzes in der VSA vorgesehen. Der materielle Geheimschutz der nichtöffent-

lichen Stellen wird somit mittelbar durch den Auftrag an die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, im Übrigen untergesetzlich geregelt. Die nichtöffentlichen Stellen anerkennen vertraglich die Regelungen des Handbuchs für den Geheimschutz (Geheimschutzhandbuch) in der Wirtschaft. Herausgeber des Geheimschutzhandbuchs ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.

Zu Absatz 5

Absatz 5 nennt analog zur Regelung in § 3 Absatz 2 die bei der Durchführung des materiellen Geheimschutzes mitwirkenden Behörden. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ist hierbei die zuständige Stelle für den materiellen Geheimschutz in der Bundesverwaltung. Die Aufgaben und Befugnisse des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sind insbesondere darauf gerichtet, im Geltungsbereich der VSA durchgängig ein qualitativ hohes Niveau des materiellen Geheimschutzes zu bewirken. Die Aufgaben des materiellen Geheimschutzes sollen wegen des engen Sachzusammenhangs und des erforderlichen informationstechnischen Wissens durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik wahrgenommen werden. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nimmt entsprechend dem BSI-Gesetz (BSIG) seine mitwirkende Funktion in Form von Prüfungen, Bewertungen und Zulassungen von informationstechnischen Systemen oder Komponenten (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 BSIG) und in Form von Unterstützung und Beratung bei organisatorischen und technischen Sicherheitsmaßnahmen sowie durch die Durchführung von technischen Prüfungen (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 BSIG) zum Schutz von Verschlusssachen wahr. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ist insbesondere für die Durchführung von Abstrahlsicherheits- und Lauschabwehrprüfungen, Penetrationstests sowie die Abnahme von technischen Sicherheitseinrichtungen nach der VSA zuständig. Dabei wird das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nur auf Anforderung der anfragenden Behörde tätig. Die Besonderheiten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung werden berücksichtigt. Bei der Betreuung der nichtöffentlichen Stellen im Geheimschutz sowie bei den Nachrichtendiensten des Bundes wirkt das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik nach Satz 3 mit, wenn die jeweils zuständigen Behörden darum ersuchen. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es einem entsprechenden Ersuchen der jeweils zuständigen Behörde nachkommt.

Zu Absatz 6

Die Regelung ist erforderlich, weil das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bei der Wahrnehmung der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im materiellen Geheimschutz auf die Informationen der Nachrichtendienste des Bundes angewie-

sen ist, um auf veränderte Bedrohungslagen mit der Entwicklung neuer Techniken und Maßnahmen reagieren zu können. Die Nachrichtendienste prüfen, ob eine Erkenntnis für den Schutz von Verschlussachen von Bedeutung sein kann und ob ein Weitergabeverbot besteht. Letzteres kann sich insbesondere aus § 23 BVerfSchG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 10 des BND-Gesetzes oder § 12 des MAD-Gesetzes) ergeben, etwa wenn überwiegende Sicherheitsinteressen einer Übermittlung entgegenstehen. In diesem Fall werden die Erkenntnisse nicht übermittelt.

Zu Nummer 8 (§ 5 Absatz 1)

Mit den neuen geschlechtsneutralen Personenbezeichnungen wird im gesamten Absatz 1 der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung getragen. Die Änderung der Bezeichnung „fremder Nachrichtendienste“ in „ausländischer Nachrichtendienste“ in Satz 1 Nummer 2 ist eine sprachliche Angleichung an § 13 Absatz 1 Nummer 14 und Absatz 4 Nummer 7.

Zudem wird in Satz 1 Nummer 2 klargestellt, dass die besondere Gefährdung der betroffenen Person nicht erst durch etwaige Anbahnungs- oder Werbungsversuche entsteht. Vielmehr kann eine besondere Gefährdung (beispielsweise aufgrund persönlicher Schwächen) bei möglichen Anbahnungs- und Werbungsversuchen bereits dann vorliegen, wenn es bisher noch nicht zu solchen Anbahnungs- oder Werbungsversuchen gekommen ist. Eine materielle Änderung der Rechtslage erfolgt durch diese sprachliche Klarstellung nicht.

Die bisher ausschließliche Benennung fremder (künftig: ausländischer) Nachrichtendienste in Satz 1 Nummer 2 trägt der aktuellen Sicherheitslage nicht umfassend Rechnung. Es ist davon auszugehen, dass auch Vereinigungen im Sinne der §§ 129 bis 129 b StGB oder extremistische Organisationen an Informationen über den Wissensstand der Sicherheitsbehörden interessiert sind und versuchen werden, sich entsprechenden Zugang zu diesen Informationen zu verschaffen. Entsprechend müssen diese Gruppierungen im SÜG berücksichtigt werden.

Zu Nummer 9 (§ 6)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Ergänzung erfolgt der Vollständigkeit halber.

Zu den Buchstaben b und c (Absatz 1 und Absatz 2)

Die Änderungen stellen klar, dass das Anhörungsrecht der betroffenen Person und das Äußerungsrecht der mitbetroffenen Person nur in den Fällen besteht, in denen die mit-

wirkende Behörde nach § 14 Absatz 2 zu dem Ergebnis kommt, dass ein Sicherheitsrisiko vorliegt. Die betroffene beziehungsweise die mitbetroffene Person kann sich auch schriftlich äußern. Möchte die zuständige Stelle eine andere Person als eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt bei der Anhörung als Begleitung der betroffenen beziehungsweise der mitbetroffenen Person zulassen, so steht Absatz 1 Satz 2 dem nicht entgegen. Die Ergänzung in Absatz 2 Satz 1 um das Wort „tatsächliche“ erfolgt in Angleichung an § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2.

Zu Nummer 10 (§ 7 Absatz 2)

Zu den Buchstaben a und b (Satz 1 und Satz 2)

Mit der neuen geschlechtsneutralen Personenbezeichnung wird der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung getragen. Die Zustimmung der einbezogenen (neu: mitbetroffenen) Person muss in Satz 1 nicht mehr vorgesehen werden. Vielmehr gilt nach Satz 2 der § 2 Absatz 2 Satz 1 bis 5 entsprechend. An dieser Stelle ist das Erfordernis der schriftlichen Zustimmung für die Einbeziehung der mitbetroffenen Person bereits vorgesehen.

Zu Nummer 11 (§ 8 Absatz 2)

Mit der Ergänzung wird eine Ausnahmeregelung aufgenommen für Fälle, in denen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit unaufschiebbar ist und die geheim zu haltenden Informationen regelmäßig vor Abschluss der Sicherheitsüberprüfung wieder offen zugänglich sind. Dies betrifft zurzeit nur Piloten und Kabinenpersonal deutscher Flugzeuge, deren Zuverlässigkeit nach dem Luftsicherheitsgesetz festgestellt wurde und denen als VS-VERTRAULICH eingestufte Informationen über die Begleitung durch Flugsicherheitsbegleiter zugänglich gemacht werden müssen, deren Einstufung nach Beendigung des Fluges aufgehoben ist. Die weitere Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 1 Satz 5 bleibt von dieser Ergänzung unberührt.

Zu Nummern 12 (§ 9)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Ergänzung ist erforderlich, weil die Durchführung einer einfachen Sicherheitsüberprüfung, wenn die zuständige Stelle diese nach Art und Dauer der Tätigkeit für ausreichend hält, nur für den Bereich des Geheimschutzes Anwendung finden soll. Diese An

passung vervollständigt die Änderung der Überprüfungsart der Sicherheitsüberprüfungen im vorbeugenden personellen Sabotageschutz durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 neu)

Der neue Absatz 3 enthält eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass nur überprüftes Personal an sicherheitsempfindlichen Stellen in lebens- und verteidigungswichtigen Stellen oder im Militärischen Sicherheitsbereich tätig werden darf. Die Regelung ist notwendig, weil lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen neu festgestellt werden können und sicherheitsempfindliche Stellen nach § 1 Absatz 5 Satz 3 nicht statisch festgeschrieben sind. Entsprechend der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) können sie zum Beispiel auch neu festgestellt oder vergrößert werden. Deshalb kann es vorkommen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Feststellung einer neuen sicherheitsempfindlichen Stelle überprüft werden müssen, ohne dass sich an ihrer Tätigkeit faktisch etwas ändert. Dies kann sowohl im öffentlichen Bereich als auch im nichtöffentlichen Bereich der Fall sein. So kann beispielsweise in der chemischen Industrie ein Unternehmen, das bislang nur den Grundpflichten der Störfallverordnung (12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), die zuletzt durch Artikel 79 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, unterlag, bei Erreichen eines entsprechenden Grenzwertes nach der 12. BImSchV den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV unterfallen. Für einen vorher nicht sicherheitsempfindlichen Bereich in dem Unternehmen gilt dann § 10a der SÜFV, nach dem der entsprechende Bereich zur sicherheitsempfindlichen Stelle erklärt werden muss, soweit der Betrieb nicht bereits ausreichend durch organisatorische oder technische Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter geschützt und dies im Sicherheitsbericht nach § 9 der 12. BImSchV dokumentiert ist. Um Produktionsausfälle zu verhindern, soll in diesen Fällen eine Weiterarbeit an einer insoweit nunmehr eingestuften sicherheitsempfindlichen Stelle abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 5 Satz 2 SÜG zwar ermöglicht werden. Gleichzeitig hat die Regelung aus Sicherheitserwägungen heraus aber auch zum Inhalt, dass für das dort tätige Personal unverzüglich (im beschriebenen Beispielsfall durch den Sabotageschutzbeauftragten des Unternehmens) eine Sicherheitsüberprüfung bei der zuständigen Stelle (im Beispielsfall beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach § 12 SÜFV) beantragt wird. Die Vorschrift bringt das Sicherheitsinteresse und insbesondere betriebliche Belange in ein angemessenes Verhältnis.

Zu Nummer 13 (§ 11)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Mit der neuen geschlechtsneutralen Personenbezeichnung in den Sätzen 2 und 3 wird der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung getragen. Durch die Ergänzung in Satz 3 soll erreicht werden, dass der Legendengebrauch der Nachrichtendienste durchgängig aufrechterhalten wird. Im Grundsatz gilt, dass die Ermittler der Nachrichtendienste des Bundes bei Sicherheitsermittlungen nach dem SÜG die Behörde offenbaren, bei der sie tätig sind. Ausnahmsweise muss jedoch in der hier geregelten Konstellation auch gegenüber öffentlichen Stellen die gleiche Legende benutzt werden können, die bei der Ermittlungstätigkeit gegenüber nichtöffentlichen Stellen zum Tragen kommt. Ermittler, die in kleineren örtlichen Bereichen tätig sind, stehen oft vor dem Problem, dass sie gegenüber Nachbarn oder sonstigen nichtöffentlichen Stellen eine Legende vortragen und im nächsten Umkreis dieser Personen bei Verwaltungs- und Meldebehörden als Mitarbeiter einer anderen Behörde erscheinen. Eine Überschneidung dieser Personenkreise oder ein Bekanntwerden der Ermittlertätigkeit ist in kleineren regionalen Bereichen nicht selten. Die Glaubwürdigkeit der Ermittler und deren Tätigkeit leidet, wenn ein Auftreten unter verschiedenen Behörden bekannt wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Mit den neuen geschlechtsneutralen Personenbezeichnungen wird der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung getragen.

Zu Nummer 14 (§ 12)**Zu Buchstabe a (Überschrift)**

Die Ergänzung in der Überschrift ist Folge des neuen Absatzes 6.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Die Ergänzung in Nummer 2 und um Nummer 2a ist erforderlich, um etwaige Sicherheitsrisiken zu erkennen und die Richtigkeit der Angaben in der Sicherheitserklärung zu überprüfen. Dem dienen in gleicher Weise die übrigen Maßnahmen nach § 12. So werden anhängige Strafverfahren im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung nicht bekannt, wenn die betroffene Person Angaben hierzu in der Sicherheitserklärung bewusst unterlässt oder noch keine Kenntnis von dem Strafverfahren hat, etwa weil sie noch nicht als Beschuldigte vernommen wurde, und deshalb in der Sicherheitserklärung keine Angaben machen kann. Das Bundeskriminalamt hat keine vollständige Übersicht über anhängige Strafverfahren; die in Bezug auf den Wohnort der letzten fünf Jahre

angefragten Landeskriminalämter haben diese Übersicht nur insoweit, als der Tatort in ihrem Bundesland liegt. Ein Ersuchen der mitwirkenden Behörde um eine Datenübermittlung aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister ist daher erforderlich. Dies sehen im Übrigen inzwischen bereits 13 nach dem SÜG in Kraft getretene Landessicherheitsüberprüfungsgesetze vor; ein einheitliches Sicherheitsniveau bei Bund und Ländern ist – auch im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Sicherheitsüberprüfungen – anzustreben.

Die Abfrage der Daten des Ausländerzentralregisters nach Nummer 2a kann bereits im Rahmen einer einfachen Überprüfung im Einzelfall erforderlich sein, um die Angaben der betroffenen Personen in der Sicherheitsüberprüfung mit diesen Daten vergleichen zu können. So können unter anderem die Grundpersonalien abgeglichen und die Angaben zu den Wohnsitzen im Inland auf Übereinstimmung mit den Angaben des Ausländerzentralregisters zum Zuzug abgeglichen werden. Zudem ist die Kenntnis über die unterschiedlichen Schreibweisen der Namen der betroffenen oder mitbetroffenen Person Voraussetzung für eine erfolgreiche Durchführung der weiteren Maßnahmen nach § 12. Da nicht feststeht, zu welcher Namensschreibweise möglicherweise Informationen zur betroffenen oder mitbetroffenen Person bei anderen Stellen vorliegen, müssen Informationen zu allen in Betracht kommenden Schreibweisen dort abgefragt werden können. Informationen zur Bezeichnung der die Daten übermittelnden Stelle und über die zuständige Ausländerbehörde sind notwendig, um bei möglicherweise auftretenden sicherheitserheblichen Erkenntnissen dort gegebenenfalls nach § 12 Absatz 5 weitere Informationen abzufragen. Des Weiteren können durch die Abfrage der Daten beim Ausländerzentralregister Informationen zu unerlaubten Einreisen, unerlaubten Aufenthalten, Einreisebedenken und anderen sicherheitserheblichen Erkenntnissen erlangt werden. Eine - sogar unbeschränkte - Abfrage des Ausländerzentralregisters sehen im Übrigen inzwischen bereits fünf nach dem SÜG in Kraft getretene Landessicherheitsüberprüfungsgesetze, das Luftsicherheitsgesetz und das Atomgesetz vor. Daher ist die Abfrage im SÜG auch notwendig, um ein vergleichbares Niveau der Überprüfungsarten zu gewährleisten. Diese Gleichwertigkeit ist Voraussetzung für den nach § 2 Absatz 1 Satz 5 möglichen Verzicht auf eine erneute Überprüfung, wenn für die betroffene Person bereits eine andere Überprüfung abgeschlossen wurde, ohne dass ein Sicherheitsrisiko festgestellt worden ist. Die Beschränkung der Abfrage auf ausländische Personen, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, erfolgt in Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 16. Dezember 2008 (Huber C-524/06, DVBl 2009, 171) zur Speicherung und Nutzung von Unionsbürgerdaten im Ausländerzentralregister. Auch im Einzelfall nicht notwendig ist die Abfrage der freiwillig gemachten Angaben zur Religionszugehörigkeit, zu Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung oder über die in einem anderen

Staat erfolgte Anerkennung als Flüchtling nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) sowie das Sterbedatum. Mit der neuen Nummer 4 wird eine explizite Rechtsgrundlage für Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden oder an für solche Anfragen zuständige öffentliche Stellen in Staaten des angegebenen Aufenthalts geschaffen. Die Beteiligung dieser Stellen zur Abklärung von Auslandsaufenthalten, die in dem fraglichen Zeitraum den Lebensmittelpunkt der betroffenen Person darstellten, ist erforderlich, da ansonsten Lücken in der Überprüfung entstünden und gegebenenfalls eine Nichtüberprüfbarkeit festgestellt werden müsste. Im Hinblick auf die Dauer des Auslandsaufenthaltes sind kurzfristige Unterbrechungen (zum Beispiel Heimaturlaub) unbeachtlich. Die Erhebung der Auslandsaufenthalte hat der Gesetzgeber bereits in § 13 Absatz 1 Nummer 5 geregelt.

Zu Buchstabe c (Absatz 1a neu)

Die Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Person beziehungsweise der mitbetroffenen Person durchgeführt werden. Erforderlich ist die Zustimmung derjenigen Person, zu der die Abfrage im Ausland erfolgt. Es werden nur die zur Identifizierung der jeweiligen Person erforderlichen Daten einschließlich der Adressen im Aufenthaltsstaat, gegebenenfalls die Pass- oder Personalausweisnummer oder eine Kopie des Ausweisdokuments sowie als Anlass der Anfrage das Wort „Sicherheitsüberprüfung“ übermittelt. Die Übermittlung etwaiger bereits angefallener sicherheitserheblicher Erkenntnisse unterbleibt. Eine Anfrage ist ausgeschlossen, wenn auswärtige Belange oder Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person oder der mitbetroffenen Person entgegenstehen. Auswärtige Belange können es zum Beispiel gebieten, keine Anfragen an Staaten zu richten, die nicht nach demokratischen Maßstäben regiert werden oder die Menschenrechte nicht beachten. Schutzwürdige Interessen des Einzelnen bestehen zum Beispiel, wenn bekannt ist, dass der angefragte Staat die Anfrage für eigene Zwecke verwendet, oder wenn im angefragten Staat kein angemessenes Datenschutzniveau vorhanden ist. Bestehen solche schutzwürdigen Interessen der betroffenen beziehungsweise der mitbetroffenen Person, so sind diese im Einzelfall gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse an der Anfrage abzuwägen. Unterbleibt eine Anfrage aus den in Satz 3 genannten Gründen, hat die mitwirkende Behörde die Möglichkeit, Ersatzmaßnahmen nach Absatz 5 durchzuführen, um Lücken bei der Überprüfung zu vermeiden. Sofern diese Ersatzmaßnahmen keine hinreichende Abklärung des Auslandsaufenthaltes erlauben, bleibt es bei der Nichtüberprüfbarkeit einer Person.

Zu Buchstaben d und e (Absatz 2, Absatz 2a neu)

Mit den Anpassungen in Absatz 2 Satz 1 wird zum einen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung getragen und zum anderen klargestellt, dass die mitwirkende Behörde nur Polizeidienststellen im Inland anfragt.

Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben, da die für die mitbetroffene Person durchzuführenden Maßnahmen zur Steigerung der Übersichtlichkeit gesondert in Absatz 2a geregelt werden.

Zu Buchstabe f (Absatz 3)

Mit den Anpassungen in Satz 1 wird der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung getragen. Mit dem neuen Satz 2 wird in der Vergangenheit aufgetretenen Sicherheitslücken entgegengetreten. Für die Überprüfung des in § 10 Nummer 3 genannten und eng begrenzten Personenkreises wird die Möglichkeit geschaffen, die Befragung von Referenz- und Auskunftspersonen auf die mitbetroffene Person zu erstrecken. Die bisherige Regelung erlaubt die Befragung von Referenz- und Auskunftspersonen zur mitbetroffenen Person nicht. Die Befragung von Referenz- und Auskunftspersonen nach § 12 Absatz 3 ist jedoch ein geeignetes und notwendiges Mittel, um die Gefährdungssituation umfassend einschätzen zu können. In der bisherigen Überprüfungspraxis hat sich dabei häufig herausgestellt, dass in der Person selbstbegründete sicherheitserhebliche Erkenntnisse ausschließlich durch diese Befragungen gewonnen werden konnten (zum Beispiel Kontakte zu extremistischen oder kriminellen Kreisen, die – noch – nicht in den angefragten Dateien der Verfassungsschutz- beziehungsweise Strafverfolgungsbehörden erfasst wurden, sicherheitsrelevantes Finanzgebaren wie zum Beispiel Überschuldung, Suchterkrankungen oder Sachverhalte, die gegenüber Dritten verheimlicht werden sollen und Grundlage für eine Anbahnung sein können). Es ist daher davon auszugehen, dass sicherheitserhebliche Erkenntnisse in ebenso vielen Fällen auch bei der mitbetroffenen Person erkannt und in die Bewertung einbezogen werden können, wenn die Befragungen entsprechend auf diese erweitert werden können. Diese Erweiterung der Befragung von Referenz- und Auskunftspersonen im Hinblick auf die mitbetroffene Person ist erforderlich, weil § 12 Absatz 5 Satz 1 insofern keine ausreichende Rechtsgrundlage ist. Er erlaubt die Befragung weiterer geeigneter Auskunftspersonen nur, soweit bereits eine sicherheitserhebliche Erkenntnis vorliegt, aber gerade nicht die hier erforderliche routinemäßige Befragung. Die Maßnahme ist unabdingbar, weil dieser Personenkreis einer besonderen Gefährdung durch ausländische Nachrichtendienste unterliegt. Mögliche Ansatzpunkte für Anbahnungs- oder Werbungsversuche ausländischer Nachrichtendienste müssen daher ausgeschlossen sein, auch wenn diese Umstände in der mitbetroffenen Person liegen. Der neue Satz 3 schafft die gesetzliche Befugnis für eine generelle Befragung von Bewerbern und Mitarbeitern von Nachrichtendiensten wegen der besonderen Sicherheits-

empfindlichkeit der Tätigkeit bei den Nachrichtendiensten und der möglichen Auswirkungen der sicherheitserheblichen Erkenntnisse.

Zu Buchstabe g (Absatz 3a neu)

Die Regelung enthält die Befugnis, die Angaben der Adressen eigener Internetseiten und zu Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken nach § 13 Absatz 4 Nummer 4 und 5 und Absatz 4a bei der Sicherheitsüberprüfung zu berücksichtigen, indem die offen zugänglichen Inhalte eingesehen werden dürfen (vgl. Begründung zu Nummer 15 zu Buchstabe d). Vor dem Hintergrund, dass soziale Netzwerke und Internetauftritte einen immer größeren Stellenwert einnehmen und als Selbstdarstellungs- und Kommunikationsplattformen genutzt werden, ist die Möglichkeit der Einbeziehung von Informationen aus dem öffentlich sichtbaren Teil der Profildaten in sozialen Netzwerken und aus den öffentlich sichtbaren eigenen Internetseiten in die Sicherheitsüberprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Nachrichtendienste sowie von Angehörigen der einem Nachrichtendienst vergleichbaren Behörden und des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung zur Feststellung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, erforderlich.

Zu Buchstabe h (Absatz 4)

Mit den Anpassungen in Satz 1 wird zum einen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung getragen und zum anderen eine sprachliche Anpassung nach Maßgabe des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, 3. neu bearbeitete Auflage 2008, Randnummer 154 vorgenommen.

Der neue Satz 2 soll sicherstellen, dass der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei der Auskunftserteilung im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen alle Archive berücksichtigt.

Zu Buchstabe i (Absatz 5 und Absatz 6 neu)

Die Ergänzung in Satz 1 ist als Folge der Aufhebung des § 13 Absatz 1 Nummer 18 erforderlich, weil im Einzelfall auch eine Befragung von geeigneten Auskunftspersonen oder anderen geeigneten Stellen zur Feststellung der Identität möglich sein muss. Die Aufnahme von Satz 2 über die Beibringung von Unterlagen dient der Überprüfung der Angaben der betroffenen Person zu einer sicherheitserheblichen Erkenntnis. Die Pflicht zur Beibringung von Unterlagen ist das mildere Mittel gegenüber (umfangreichen) Ermittlungen der mitwirkenden Behörde bei sonstigen Stellen. Die vorzulegenden Unterlagen bieten darüber hinaus häufig ein zuverlässigeres Bild als die Ergebnisse von Befragungen.

Der angefügte Satz 3 stellt die Befugnis zur Anforderung von Akten öffentlicher Stellen klar. Davon umfasst sind unter anderem Ermittlungs- und Strafakten sowie Akten von Finanzbehörden über Steuerstraftaten im Sinne von § 369 Abgabenordnung. Die Befugnis ist nicht auf vorgenannte Akten beschränkt, weil zum Beispiel auch die Anforderung von Insolvenzakten zur Klärung der Frage einer Überschuldung erforderlich sein kann.

In der Praxis kann es im Einzelfall erforderlich sein, bei den verschiedensten Stellen Akten anzufordern. Die Beiziehung von Akten ist zur Sachverhaltsaufklärung bereits vor der Befragung der betroffenen Person oder der mitbetroffenen Person möglich.

Der neue Absatz 6 dient der Klarstellung, dass für einen positiven Abschluss einer Sicherheitsüberprüfung in der Regel mindestens ein Zeitraum von fünf Jahren überprüfbar sein muss. Hiervon unberührt bleibt die Berücksichtigung von länger als fünf Jahre zurückliegenden sicherheitserheblichen Erkenntnissen. Ebenfalls unberührt bleiben internationale Vorschriften, die einen abweichenden Zeitraum vorgeben. Zum Beispiel sehen sowohl die CM(2002)49 der NATO als auch die Council Security Rules der EU für den Geheimhaltungsgrad „NATO SECRET“ bzw. „SECRET UE/EU SECRET“ einen Überprüfungszeitraum von zehn Jahren vor.

Zu Nummer 15 (§ 13)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Ergänzung in Satz 1 Nummer 1 ist erforderlich, um festzustellen, ob sich vorhandene Erkenntnisse der zu überprüfenden Person zuordnen lassen.

Die Ergänzung um Nummer 2a ist erforderlich, weil eine Abfrage und eine Speicherung in der Personenzentraldatei des Nachrichtendienstlichen Informationssystems der Verfassungsschutzbehörden (NADIS-PZD) nur mit Geschlechtsangabe möglich sind.

Die Anpassung in Nummer 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Person mehr als zwei Staatsbürgerschaften besessen haben oder besitzen kann.

Die Ergänzung in Nummer 4 ist erforderlich, weil sich in der Praxis der Gesetzessprache und auch der Rechtsanwendung herausgebildet hat, dass unter „Familienstand“ die Angabe „verheiratet“ und „Lebenspartnerschaft“ fällt, nicht aber die Angabe „Lebensgemeinschaft/Lebensgefährte“, weil diese kein familienrechtliches Institut ist.

Nach der neu gefassten Nummer 5 hat eine betroffene Person länger dauernde Auslandsaufenthalte grundsätzlich erst ab dem 18. Lebensjahr anzugeben. Allerdings darf dies im Einzelfall nicht dazu führen, dass eine Sicherheitsüberprüfung etwa von ausländischen Praktikanten oder Werkstudenten erst mit Vollendung des 23. Lebensjahres möglich ist, da zuvor der Überprüfungszeitraum (§ 12 Absatz 6 SÜG) insbesondere aufgrund fehlender Wohnsitzangaben nicht erreicht werden kann. Deshalb gilt: Sollten

seit der Vollendung ihres 18. Lebensjahres noch keine fünf Jahre vergangen sein, sind auch länger dauernde Auslandsaufenthalte vor Vollendung des 18. Lebensjahres anzugeben, so dass insgesamt ein Fünf-Jahres-Zeitraum entsprechend § 12 Absatz 6 SÜG abgedeckt ist. Zur Veranschaulichung folgende Beispielfälle: Eine betroffene Person im Alter von 16 Jahren (Mindestalter nach § 2 Absatz 1 Satz 4 SÜG) hat alle längeren Auslandsaufenthalte ab dem 11. Lebensjahr in der Sicherheitserklärung anzugeben; eine betroffene Person im Alter von 21 Jahren hat alle längeren Auslandsaufenthalte ab dem 16. Lebensjahr in der Sicherheitserklärung anzugeben; eine betroffene Person im Alter von 22 Jahren hat alle längeren Auslandsaufenthalte ab dem 17. Lebensjahr in der Sicherheitserklärung anzugeben; eine betroffene Person im Alter von 40 Jahren hat alle längeren Auslandsaufenthalte ab dem 18. Lebensjahr in der Sicherheitserklärung anzugeben.

Die Angabe der Anzahl der Kinder in Nummer 8 ist entbehrlich, weil sie für die Feststellung eines Sicherheitsrisikos von untergeordneter Bedeutung ist.

Die Aufnahme von Angaben zur privaten und beruflichen Erreichbarkeit ist für Terminabsprachen erforderlich. Dabei kann die betroffene Person wählen, welchen Weg der Erreichbarkeit sie angibt. Sie hat die Möglichkeit, auf freiwilliger Grundlage sowohl eine telefonische als auch eine elektronische Erreichbarkeit anzugeben und so kurzfristige Terminabsprachen zu erleichtern. Auf diese Weise kann sie zu einer Beschleunigung der Sicherheitsüberprüfung beitragen.

Die Aufnahme der „Staatsangehörigkeit“ in Nummer 9 ist erforderlich, weil die im Haushalt der betroffenen Person lebenden Personen über 18 Jahre für die Beurteilung eines eventuell vorliegenden Sicherheitsrisikos von Bedeutung sind und dabei deren Staatsangehörigkeit – insbesondere bei Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken – entscheidende Bedeutung zukommt. Die Ergänzung um das „Geschlecht“ ist für die nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 mögliche NADIS-PZD-Abfrage erforderlich.

Die Ergänzung in Nummer 11 ist erforderlich, um eine lückenlose Darstellung des beruflichen Werdeganges einschließlich des Aufenthaltsortes für Zeiten der Nichtbeschäftigung zu gewährleisten. Insbesondere letzteres benötigt die mitwirkende Behörde zur Identitätsprüfung, wenn mangels Beschäftigung keine Angaben zu Beschäftigungsstellen anfallen. Insoweit kompensiert die Angabe des Aufenthaltsortes den Wegfall der Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung (bisher Nummer 18).

Auch die Ergänzung in Nummer 12 ist erforderlich, da Nummer 18 gestrichen wird. Zur Identitätsprüfung sollen künftig zum Beispiel auch Auskünfte von Meldebehörden herangezogen werden. Die Nummer des Personalausweises oder Reisepasses allein ist hierfür nicht ausreichend.

Die Ergänzung in Nummer 13 ist erforderlich, weil bei der Beantwortung der Frage nach Zwangsvollstreckungsmaßnahmen abgeschlossene oder laufende Insolvenzverfahren

oftmals nicht angegeben werden, weil die betroffenen Personen die derzeitige gesetzliche Regelung insoweit als nicht einschlägig ansehen.

Die Streichung in Nummer 14 erfolgt nach Maßgabe des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, 3. neu bearbeitete Auflage 2008, Randnummer 154.

Die Ergänzung in Nummer 16 erfolgt aus Klarstellungsgründen. Im Strafprozess fehlt es an einer expliziten Regelung, die festlegt, ab wann ein Strafverfahren anhängig ist. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass bereits ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren in der Sicherheitserklärung anzugeben ist. Bereits ein solches Ermittlungsverfahren ist für die Entscheidung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, relevant. Die Angabe versetzt die mitwirkende Behörde in die Lage, den Sachverhalt weiter aufzuklären, insbesondere Akten beizuziehen.

Die Aufnahme der Nummer 16a ist erforderlich, da auch Verurteilungen im Ausland für die Entscheidung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, relevant sind. Anders als in Nummer 16 sind dabei aber keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren im Ausland anzugeben. Diese können aufgrund des fehlenden Zugriffs auf die jeweiligen Akten im Ausland nicht in dem Umfang aufgeklärt werden, dass sie Grundlage für die Entscheidung werden können, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt.

Der Begriff „Nationale Sicherheitsbehörde“ in Nummer 17 entstammt dem internationalen Geheimschutzrecht und findet danach nur im Außenverhältnis Anwendung. Da sich die gesetzliche Regelung auf den innerstaatlichen Geheimschutz beschränkt, ist der Begriff an dieser Stelle zu streichen.

Nummer 18 wird aufgehoben, weil die Befragung von Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung bei allen Sicherheitsüberprüfungen nach den §§ 9 und 10 nicht im angemessenen Verhältnis zum Aufwand an Personal- und Sachkosten steht. Die Befragung kann zum Beispiel durch einen lückenlos dargestellten beruflichen Werdegang seit der Schulentlassung entbehrlich sein oder durch Auskünfte bei den Meldebehörden ersetzt werden. Die Beschränkung dieser Überprüfungsmaßnahme auf die Bewerber und Mitarbeiter der Nachrichtendienste erscheint vertretbar (siehe Bundestag-Drucksache 13/8512, Seite 7).

Die Ergänzungen in der bisherigen Nummer 19 (jetzt Nummer 18) sind für die nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 mögliche NADIS-PZD-Abfrage erforderlich. Die Änderung erfolgt in Angleichung an die Nummern 2, 2a und 8.

Die Änderung in der bisherigen Nummer 20 (jetzt Nummer 19) ist erforderlich, weil auch Angaben zu Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach anderen Rechtsgrundlagen (zum Beispiel LuftSiG, AtG) angegeben werden sollen, um prüfen zu können, ob nach § 2 Absatz 1 Satz 5 auf eine erneute Überprüfung verzichtet werden kann.

Die Aufhebung des Satzes 2 ist Folge der Aufhebung des Satzes 1 Nummer 18, weil die Lichtbilder für die Befragung der Auskunftspersonen dienen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Änderung in Satz 1 ist erforderlich, weil die Angaben nach Absatz 1 Nummer 8 bei allen Überprüfungsarten für Terminabsprachen benötigt werden. Die Möglichkeit, im Einzelfall nachträglich die Angaben zum Personalausweis oder Reisepass (Absatz 1 Nummer 12) zu erheben, ist für die Überprüfung von Auslandsaufenthalten erforderlich. Die Änderungen in den Sätzen 2 und 3 sind sprachliche Klarstellungen und Änderungen zur Berücksichtigung der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Die Aufhebung von Satz 3 ist möglich, da dessen materieller Regelungsgehalt umfassend von § 7 Absatz 2 umfasst ist. Satz 3 regelte den Fall, dass sich bei einer einfachen Sicherheitsüberprüfung der betroffenen Person sicherheitserhebliche Erkenntnisse zu deren volljähriger Ehegattin oder volljährigem Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder volljähriger Lebensgefährtin oder volljährigem Lebensgefährten ergaben. Dies ist möglich, da diese Personen zwar nicht in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden, aber dennoch auch zu ihrer Person eine NADIS-PZD-Abfrage auf Grundlage des § 12 Absatz 1 Nummer 1 stattfindet. In einem solchen Fall wird für die betroffene Person die nächsthöhere Art der Sicherheitsüberprüfung angeordnet. Die volljährige Ehegattin oder der volljährige Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner oder die volljährige Lebensgefährtin oder der volljährige Lebensgefährte der betroffenen Person ist nun in diese erweiterte Sicherheitsüberprüfung einzubeziehen. Diese Fallkonstellation lässt sich auch unter § 7 Absatz 2 subsumieren. Da dort § 2 Absatz 2 Satz 1 bis 5 für entsprechend anwendbar erklärt wird, ist klargestellt, dass die Einbeziehung der schriftlichen Zustimmung dieser Person bedarf. Diese Person wird mit erteilter Zustimmung zur mitbetroffenen Person.

Zu Buchstabe c (Absatz 2a)

Für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung hat sich nach der Änderung der Regelungen für den vorbeugenden personellen Sabotageschutz durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes gezeigt, dass die Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten (Absatz 1 Nummer 11) für die Prüfung der Identität benötigt werden. Für den öffentlichen und den nichtöffentlichen Bereich im vorbeugenden personellen Sabotageschutz sind dagegen die mit diesem Gesetz eröffneten Möglichkeiten zur Identitätsprüfung (vgl. Begründungen zu § 12 Absatz 5 Satz 1 und § 13 Absatz 1 Nummer 12) ausreichend. Bei den weiteren Änderungen handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen des Absatzes 1.

Zu Buchstabe d (Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 4a neu)

Bei der Änderung in Absatz 3 handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Absatzes 1.

Die Beschränkung des Absatzes 4 auf Sicherheitsüberprüfungen der in § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 genannten Personen dient der Klarstellung, dass die weiteren Angaben in der Sicherheitserklärung nur bei Bewerberinnen und Bewerbern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Nachrichtendienste erforderlich sind. Damit wird deren spezifischer Gefährdungslage Rechnung getragen.

Diese besondere Gefährdungslage erfordert unter anderem eine Ergänzung der Sicherheitserklärung um die Angaben zu den (auch nicht im Haushalt lebenden) Kindern jeder Altersgruppe der betroffenen Person in Nummer 2, um ein umfassendes Bild für eine besonders belastbare sicherheitsmäßige Beurteilung dieses speziellen Personenkreises zu bekommen.

Mit den Angaben der Adressen eigener Internetseiten (Nummer 4) und zu Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken (Nummer 5) können deren offen zugängliche Inhalte, die die betroffene Person bestimmt, in die Bewertung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, einbezogen werden. Auch Erkenntnisse über den Umgang mit persönlichen und sensiblen Daten können dadurch in die Bewertung mit einfließen. Dies kann insbesondere bei der Einschätzung der Persönlichkeit und Zuverlässigkeit der betroffenen Person relevant sein.

Mit der Ergänzung in Nummer 6 werden künftig auch Angaben zu abgeschlossenen Ermittlungsverfahren verlangt. An diese Informationen ist durch die sonstigen Maßnahmen nicht in jedem Fall zu gelangen. Diesbezügliche Kenntnisse sind jedoch für die Beurteilung, ob ein Sicherheitsrisiko für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit mit einem derartigen besonderen Gefährdungsrisiko besteht, erforderlich.

Die Streichung in Nummer 7 erfolgt nach Maßgabe des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, 3. neu bearbeitete Auflage 2008, Randnummer 154.

Die neuen Nummern 8 und 9 und des Satzes 2 sind Folge der Aufhebung des § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18 und Satz 2. Die Befragung von Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung ist somit künftig auf Bewerberinnen und Bewerber sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nachrichtendienste beschränkt. Für betroffene Personen in dieser spezifischen Gefährdungslage soll diese Art der Identitätsprüfung aber beibehalten werden. Die Ergänzung der geforderten Angaben zu den Auskunftspersonen um die Daten „Geburtsdatum“, „Geburtsort“ und „Geschlecht“ ist erforderlich für die NADIS-PZD-Abfrage zu diesen Personen nach § 12 Absatz 1 Nummer 1.

Absatz 4a ist erforderlich, weil es die besondere Gefährdungslage im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung erfordert, auch von betroffenen Personen aus diesem Bereich in der Sicherheitserklärung die Adressen eigener Internetseiten, die Angaben von Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken im Internet und weiterhin die Anzahl der Kinder zu erfragen. Das Erfordernis besteht darüber hinaus auch bei betroffenen Personen aus Behörden des Bundes, die nach § 1 der SÜFV Aufgaben von ver-

gleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste des Bundes wahrnehmen.

Zu Buchstabe e (Absatz 5)

Die Streichung in Satz 1 erfolgt, weil der Lebenspartner zu den nahen Angehörigen im Sinne von § 52 Absatz 1 der StPO zählt. Der neue Satz 2 stellt klar, dass das Recht, Angaben zu verweigern, auch dann gilt, wenn nahen Angehörigen der mitbetroffenen Person aufgrund dieser Angaben die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, der Entlassung oder Kündigung droht.

Zu Buchstabe f (Absatz 6)

Die Änderung in Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass für jede betroffene Person nur eine Personalakte geführt wird. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Personalakte dient nur dem Zweck, die Angaben in der Sicherheitserklärung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Dies begrenzt zugleich den Umfang, in dem die Personalakte eingesehen werden darf. Nicht von dem Einsichtsrecht umfasst sind damit etwa dienstliche Beurteilungen, Arbeitszeugnisse oder Unterlagen zu Fehlzeiten. Die weiteren Änderungen dienen der Berücksichtigung der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummern 16 (§ 14)

Zu Buchstabe a (Absatz 2a neu)

Nach § 12 trifft die mitwirkende Behörde die für die Art der Sicherheitsüberprüfung erforderlichen Maßnahmen. Kann sie diese Maßnahmen nicht über den gesamten Überprüfungszeitraum (§ 12 Absatz 6) treffen, war es ihr in der Vergangenheit nicht möglich, ein „Ergebnis“ im Sinne des § 14 Absatz 1 und 2 mitzuteilen. Der neu eingefügte Absatz 2a stellt klar, dass die Pflicht aus § 12 zur Durchführung der dort aufgeführten Maßnahmen die mitwirkende Behörde auch dann treffen soll, wenn sich aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass eine vollständige Aufklärung des nach § 12 Absatz 6 festgelegten Bewertungszeitraumes nicht möglich ist. Die zuständige Stelle erhält in diesen Fällen insoweit künftig nicht nur die Erkenntnislage mitgeteilt, sondern auch die Zeiträume, für die Maßnahmen nach § 12 nicht durchgeführt werden konnten. Die zuständige Stelle wird hierdurch in die Lage versetzt, selbst darüber zu befinden, ob ein Verfahrenshindernis im Sinne des § 14 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 dem Abschluss des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens entgegensteht oder ob ihr eine Entscheidung nach § 14 Absatz 3 SÜG – immer unter Zugrundelegung des in § 14 Absatz 3 Satz 3 niedergelegten Grundsatzes „in dubio pro securitate“ – im Einzelfall ausnahmsweise noch mög-

lich ist. Der Hinweis, dass die Mitteilungen auch elektronisch erfolgen können, folgt der Änderung des Absatzes 2 durch Artikel 2 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anforderungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes. Bei elektronischer Mitteilung sind die Höhe der Einstufung der Information zu beachten und den Vorschriften zum materiellen Geheimschutz entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Information zu treffen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Mit der Anpassung wird der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung getragen.

Zu Buchstabe c (Absatz 4 und Absatz 5 neu)

Absatz 4 soll das Verfahren der Sicherheitsüberprüfung transparenter machen. Mit dem neuen Satz 1 wird sichergestellt, dass künftig die betroffene Person nicht nur im Falle der Ablehnung der Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ausdrücklich über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung unterrichtet wird, sondern auch im Falle der Zulassung der Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit. Der neue Satz 2, wonach die Unterrichtung für Bewerberinnen und Bewerber bei den Nachrichtendiensten des Bundes unterbleibt, trägt dem Umstand Rechnung, dass ausländische Nachrichtendienste immer wieder versuchen, durch gesteuerte Bewerbungen den Erkenntnisstand der Nachrichtendienste beziehungsweise deren Einstellungspraktiken auszuforschen.

Die Regelung im neuen Absatz 5 stellt klar, dass eine Sicherheitsüberprüfung nicht abgeschlossen werden kann, wenn die betroffene Person oder die mitbetroffene Person nicht willig ist, an der Sicherheitsüberprüfung mitzuwirken oder aus sonstigen Gründen (zum Beispiel aufgrund eines nicht ausreichenden Überprüfungszeitraumes) nicht überprüfbar ist. Gleiches gilt beim Widerruf der Zustimmung der betroffenen Person oder der mitbetroffenen Person zur Sicherheitsüberprüfung. Ferner wird klargestellt, dass niemand mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden darf, bevor die Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen ist und kein Sicherheitsrisiko festgestellt wurde. Satz 3 stellt klar, dass dieser Grundsatz den Fällen nach § 2 Absatz 1 Satz 5, § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 2, in denen von einer Sicherheitsüberprüfung abgesehen werden kann, den Fällen von § 9 Absatz 3, in denen die Sicherheitsüberprüfung unverzüglich nachgeholt wird, und den Fällen der vorläufigen Zuweisung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach § 15 nicht entgegensteht.

Zu Nummern 17 (§ 15)

Die Änderungen dienen der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern nach § 1 Absatz 2 Satz 1 BGlG sowie der Verwendung einheitlicher Begrifflichkeiten im Gesetz.

Zu Nummer 18 (§ 15a)

Die neu aufzunehmende Unterrichtspflicht durch die personalverwaltenden Stellen wurde bisher aus § 18 Absatz 2 SÜG abgeleitet. Eine ausdrückliche Rechtsgrundlage über die vom Zeitpunkt der Einleitung einer Sicherheitsüberprüfung bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit geltenden Verpflichtung ist aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit vorzuziehen. Hier wird eine gegenüber § 106 des Bundesbeamtengesetzes vorrangige Spezialregelung getroffen.

Satz 2 enthält die wesentlichen Anlässe, die eine Unterrichtspflicht auslösen. Soweit die personalverwaltenden Stellen Kenntnis zu dort aufgeführten Sachverhalten erlangen, haben sie diese unverzüglich der oder dem Geheimschutzbeauftragten mitzuteilen. Die Unterrichtspflicht in Fällen der Nummer 4 umfasst sowohl eingeleitete und abgeschlossene Straf- und Disziplinarverfahren als auch disziplinarrechtliche Vorermittlungen. Bei Tarifbeschäftigten umfasst sie alle Sachverhalte, die bei Beamten die Einleitung von Vorermittlungen zur Folge hätten. Die Unterrichtspflicht ist notwendig, da nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung viele sicherheitserhebliche Erkenntnisse zunächst der personalverwaltenden Stelle bekannt werden. In diesen Fällen müssen die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde zeitnah in die Lage versetzt werden, diese Erkenntnisse im Hinblick auf ein mögliches Sicherheitsrisiko bewerten zu können. Dabei können bereits disziplinarrechtliche Vorermittlungen Informationen enthalten, die tatsächliche Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko darstellen, das sofortiges Handeln durch die zuständige Stelle gebietet.

Zu Nummer 19 (§ 16)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Die Änderungen dienen ausschließlich der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern nach § 1 Absatz 2 Satz 1 BGlG.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 neu)

Nach dem neuen Absatz 3 hat die zuständige Stelle die Möglichkeit, die weitere Betreuung einer betroffenen Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit unmittel-

bar zu untersagen. Diese Möglichkeit besteht dann, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse anfallen, die so gravierend sind, dass sie keinen Aufschub der Untersagung zulassen. In einem solchen Fall haben der Schutz von Verschlusssachen und anderen durch das SÜG oder anderen Gesetzen, die nach § 1 Absatz 2 Satz 4 auf das SÜG verweisen, geschützten Rechtsgütern Vorrang vor dem Interesse der betroffenen Person an der Fortführung ihrer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit. Die Untersagung ist bereits vor Anhörung der betroffenen Person möglich und damit noch vor der förmlichen Feststellung eines Sicherheitsrisikos. Satz 2 stellt jedoch klar, dass vor endgültiger Entscheidung über ein Sicherheitsrisiko nach § 14 Absatz 3 Satz 1 auch in einem solchen Fall eine Anhörung der betroffenen oder mitbetroffenen Person stattfinden muss.

Zu Nummer 20 (§ 17)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird geändert, weil bei der Aktualisierung auch die Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 soweit erforderlich erneut durchgeführt und bewertet werden. Es handelt sich damit nicht um eine bloße Ergänzung der Sicherheitserklärung.

Zu Buchstabe b (Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 neu und Absatz 4 neu)

Nach Absatz 1 hat eine betroffene Person, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, ihre Sicherheitserklärung nach fünf Jahren zu überprüfen und dortige Angaben gegebenenfalls zu ändern beziehungsweise zu ergänzen. Diese aktualisierten Angaben sind von der zuständigen Stelle auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Dazu kann sie - wie bei der Erstüberprüfung auch - die Personalakte der betroffenen Person einsehen. Die zuständige Stelle beauftragt die mitwirkende Behörde in einem zweiten Schritt, die Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 erneut durchzuführen, die aufgrund der aktualisierten Angaben erforderlich sind. Die Maßnahmen können sich sowohl auf die betroffene als auch auf die mitbetroffene Person beziehen. Die mitwirkende Behörde bewertet die durch die Maßnahmen gewonnenen Erkenntnisse und teilt das Ergebnis der zuständigen Stelle mit. Mit diesen Maßnahmen wird sichergestellt, dass nach fünf Jahren eine betroffene Person in dem Maße erneut überprüft wird, wie es für die Aufrechterhaltung eines hohen Sicherheitsniveaus notwendig ist. Mit dieser Regelung soll der Fall vermieden werden, dass sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die auch erst nach Abschluss der Erstüberprüfung auftreten können, nicht erkannt werden.

Nach Absatz 2 ist künftig nach in der Regel zehn Jahren bei allen Sicherheitsüberprüfungen eine Wiederholungsüberprüfung durchzuführen. Zeitliche Abweichungen von dieser Frist sind künftig in Ausnahmefällen möglich. Beispielsweise wenn ein Ausscheiden aus sicherheitsempfindlicher Tätigkeit unmittelbar bevorsteht, steht der Aufwand

einer Wiederholungsüberprüfung und der damit verbundene Eingriff in die Rechte der betroffenen Person nicht im Verhältnis zum erzielten Sicherheitsgewinn. Dies gilt insbesondere, wenn das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung nicht vor dem Ausscheiden aus sicherheitsempfindlicher Tätigkeit erwartet werden kann. Eine Wiederholungsüberprüfung kann jedoch auch bereits vor Ablauf der Zehn-Jahres-Frist eingeleitet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse zur betroffenen oder mitbetroffenen Person eine solche Wiederholungsüberprüfung notwendig machen. Bei einer Wiederholungsüberprüfung sind alle Maßnahmen durchzuführen, die auch bei einer Erstüberprüfung durchzuführen wären. Lediglich auf eine erneute Identitätsprüfung kann verzichtet werden. Auch für die Wiederholungsüberprüfung ist die Zustimmung der betroffenen und mitbetroffenen Person erforderlich. Im Falle einer Wiederholungsüberprüfung werden auch betroffene Personen bei den Nachrichtendiensten über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung unterrichtet. Aus diesem Grund wird die Geltung des § 14 Absatz 4 Satz 2 ausgeschlossen.

Der neue Absatz 3 beinhaltet die gesetzliche Klarstellung, dass die Weigerung bei einer notwendigen Aktualisierung oder Wiederholungsüberprüfung mitzuwirken, die Beendigung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zur Folge hat. Satz 2 regelt, dass ohne eine abgeschlossene Aktualisierung oder Wiederholungsüberprüfung, die zum Ergebnis hat, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt, eine weitere Betrauung einer betroffenen Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nicht zulässig ist.

Die ergänzende Regelung in Absatz 4 soll die Möglichkeit ausschließen, dass Angehörige eines Nachrichtendienstes des Bundes durch ihre Weigerung bei der Aktualisierung oder Wiederholungsüberprüfung mitzuwirken, missbräuchlich eine Versetzung in eine andere Behörde erzwingen. Diese Möglichkeit besteht, da Nachrichtendienste keine Tätigkeiten vorsehen, die ohne Sicherheitsüberprüfung ausgeübt werden dürfen. Für diesen Personenkreis wird daher eine Pflicht geschaffen, die Sicherheitserklärung auf Verlangen der Beschäftigungsbehörde zu aktualisieren. Eine Wiederholungsüberprüfung ist für diesen Personenkreis auch ohne erneute Zustimmung der betroffenen Person möglich und die betroffene Person auch dabei zur Mitwirkung verpflichtet. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass § 24 Absatz 6 Satz 1 Nummer 7 des Wehrpflichtgesetzes eine vergleichbare Regelung enthält.

Zu Nummer 21 (§ 18)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Mit der Anpassung wird der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Streichung in Nummer 3 ist möglich, da dieser Sachverhalt von der neu gefassten Nummer 4 mit erfasst wird.

Die neue Nummer 4 bringt zum Ausdruck, dass gerade der Beginn und das Ende einer Ehe, einer Lebenspartnerschaft oder einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft für die sicherheitsmäßige Beurteilung erheblich sind und in der Sicherheitsakte erfasst werden sollen. Dabei wird eine sprachliche Aufschlüsselung nach Art der Partnerschaft vorgenommen, da der Begriff „Familienstand“, wie er bislang in Nummer 3 vorgesehen war, die auf Dauer angelegte Gemeinschaft nicht mit umfasste.

Die Ergänzung in der neuen Nummer 5 ist eine notwendige Folge der neuen Angabe zu abgeschlossenen Insolvenzverfahren in § 13 Absatz 1 Nummer 13 (vergleiche Begründung zu Nummer 15 zu Buchstabe a).

Zu den Informationen im Sinne der Nummer 6 zählen sowohl eingeleitete und abgeschlossene Straf- und Disziplinarverfahren als auch disziplinarrechtliche Vorermittlungen. Bei Tarifbeschäftigten umfasst sie alle Sachverhalte, die bei Beamten die Einleitung von Vorermittlungen zur Folge hätten.

Die weiteren Änderungen betreffen die notwendig gewordene neue Nummerierung.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Mit der Anpassung in Satz 2 erster Halbsatz wird der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung getragen.

Der neu angefügte Satz 4 dient der Verhinderung von Mehrfachüberprüfungen. Damit eine zuständige Stelle prüfen kann, ob sie von der Möglichkeit Gebrauch macht, auf eine erneute Sicherheitsüberprüfung zu verzichten, kann sie die Sicherheitsakte der betroffenen Person anfordern und einsehen. Nur so kann sie entscheiden, ob bereits eine gleich- oder höherwertige Überprüfung für die betroffene Person durchgeführt wurde.

Zu Buchstabe d (Absatz 3a neu)

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung finden Versetzungen, Abordnungen und Auslandseinsätze zahlreicher statt als in den Geschäftsbereichen der anderen Ressorts. Nicht jede neue Tätigkeit, die von einer betroffenen Person dabei aufgenommen wird, ist eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit. Nach der bisherigen Rechtslage verbleibt in einem solchen Fall die Sicherheitsakte bei der Dienststelle, bei der zuletzt eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausgeübt wurde. Dies führte in der Praxis zu der Situation, dass im Falle einer erneuten Aufnahme einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit oft unklar war, bei welcher Dienststelle sich die Sicherheitsakte befand. Eine Anforderung der Sicherheitsakte von dieser Dienststelle war somit erschwert. Um unnötige Mehrfachüberprüfungen zu vermeiden ist es aber notwendig, dass die Si-

cherheitsakte die betroffene Person auf ihrem beruflichen Lebensweg begleitet. Aus diesem Grund ist nunmehr bei betroffenen Personen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung vorgesehen, dass die Sicherheitsakte im Falle, dass die betroffene Person ihre Dienststelle wechselt, immer an die neue Dienststelle abzugeben ist - unabhängig davon, ob auch dort eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausgeübt werden soll. Die neue Dienststelle darf aber nur dann Kenntnis von deren Inhalt nehmen, wenn die betroffene Person auch dort mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll. Ist dies nicht der Fall, ist die Sicherheitsakte lediglich zu verwahren und nach Fristablauf zu vernichten.

Zu Buchstabe e (Absatz 4)

Mit der Anpassung in dem Satzteil vor Nummer 1 wird der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung getragen.

Die Streichung in Nummer 3 ist möglich, da dieser Sachverhalt von der neu angefügten Nummer 4 mit erfasst wird.

Die neue Nummer 4 bringt zum Ausdruck, dass gerade der Beginn und das Ende einer Ehe, einer Lebenspartnerschaft oder einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft für die sicherheitsmäßige Beurteilung erheblich sind und in der Sicherheitsakte erfasst werden sollen. Dabei wird eine sprachliche Aufschlüsselung nach Art der Partnerschaft vorgenommen, da der Begriff „Familienstand“, wie er bislang in Nummer 3 vorgesehen war, die auf Dauer angelegte Gemeinschaft nicht mit umfasste. Die Änderung in Satz 2 ist aufgrund der Neu Nummerierung in Absatz 2 notwendig.

Der neue Satz 3 stellt klar, dass auch die Sicherheitsüberprüfungsakte keine Personalakte ist. Auch sie ist gesondert zu führen und darf weder der personalverwaltenden Stelle noch der betroffenen Person zugänglich gemacht werden.

Die Ergänzung um Satz 4 ist erforderlich, weil die Weitergabe der Sicherheitsüberprüfungsakte für den Fall des Wechsels der Zuständigkeit der mitwirkenden Behörde im SÜG bislang nicht geregelt ist. Gleichwohl kommt ein Zuständigkeitswechsel der mitwirkenden Behörde, der immer die Frage der rechtlichen Zulässigkeit der Weitergabe nach sich zieht, in der Praxis häufiger vor. Die Weitergabe hat zum Ziel, bereits vorhandene Unterlagen über eine frühere Sicherheitsüberprüfung für die erneute Sicherheitsüberprüfung zu nutzen und Mehrfacherhebungen von personenbezogenen Daten zu vermeiden.

Zu Buchstabe f (Absatz 5)

Der zusätzliche Verweis auf Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 in Satz 1 ist Folge der Änderungen in Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und 4 (vgl. Begründung zu Buchstabe e).

Die unverzügliche Übermittlung der Änderung des Wohnsitzes ist entbehrlich, da diese Daten nicht für die fortlaufende sicherheitsmäßige Beurteilung einer betroffenen Person

benötigt werden. Es ist ausreichend, wenn diese Daten bei der Aktualisierung sowie der Wiederholungsüberprüfung erneut erhoben werden.

Satz 3 wurde zur Klarstellung aufgenommen, weil entgegen der in Satz 2 genannten Regelung die mitwirkende Behörde auch heute schon unverzüglich über das Ausscheiden aus oder die Nichtaufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu unterrichten ist, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse oder Erkenntnisse vorliegen, die ein Sicherheitsrisiko bedeuten, damit die mitwirkende Behörde ihrer Löschungspflicht nach § 22 Absatz 2 Satz 2 nachkommen kann.

Zu Buchstabe g (Absatz 8 neu)

Der neue Absatz 8 stellt klar, dass bei Sicherheitsüberprüfungen, für die die Nachrichtendienste nach § 3 Absatz 3 sowohl die Aufgaben der zuständigen Stelle als auch der mitwirkenden Behörde wahrnehmen, eine Trennung von Sicherheitsakten und Sicherheitsüberprüfungsakten nicht erforderlich ist, weil die Unterlagen für diese Sicherheitsüberprüfung nach § 19 Absatz 3 Satz 2 einer gemeinsamen Vernichtungsfrist unterliegen. Bei der gemeinsamen Aktenführung sind die unterschiedlichen Verwendungs- und Auskunftregelungen zu den jeweiligen Akten zu beachten.

Zu Nummer 22 (§ 19)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Satz 1 legt die Frist fest, innerhalb derer die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung bei der zuständigen Stelle zu vernichten sind, wenn die betroffene Person nie mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut wurde. Die Regelung bestimmt, dass die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung in diesem Fall spätestens ein Jahr nach Bekanntwerden der Nichtbetrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu vernichten sind; eine frühere Vernichtung ist ebenfalls gestattet, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Da die personalverwaltende Stelle nach § 15a die Pflicht hat, die Nichtaufnahme einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit der zuständigen Stelle mitzuteilen, ist sichergestellt, dass diese Tatsache bekannt wird. Satz 2 legt die Frist fest, innerhalb derer die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung bei der zuständigen Stelle zu vernichten sind, wenn die betroffene Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut wurde und anschließend aus dieser Tätigkeit ausscheidet. Die Regelung bestimmt, dass die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung in diesem Fall fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu vernichten sind.

Satz 3 regelt die Fälle, in denen abweichend von den Sätzen 1 und 2 eine längere Aufbewahrung der Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung möglich ist. Dies ist dann

der Fall, wenn die betroffene Person in die längere Aufbewahrung einwilligt, beispielsweise weil die betroffene Person in Zukunft eine erneute sicherheitsempfindliche Tätigkeit anstrebt. Eine Befragung der betroffenen Person zur über die gesetzliche Aufbewahrungsfrist hinausgehenden Aufbewahrung der Sicherheitsakte unterbleibt, wenn die betroffene Person zum Zeitpunkt der Befragung bereits aus der die Sicherheitsakte führenden Dienststelle ausgeschieden ist. Auch bei einem anhängigen Verwaltungsstreitverfahren oder Gerichtsverfahren ist eine längere Aufbewahrung der Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung möglich, wenn es bei dem Verfahren auch auf den Inhalt dieser Unterlagen ankommt. Zudem ist dann eine längere Aufbewahrung der Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung möglich, wenn die zuständige Stelle die betroffene Person in absehbarer Zeit erneut mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betrauen möchte. Durch eine längere Aufbewahrungsmöglichkeit wird in diesen Fällen die betroffene Person vor einer zeitnahen erneuten Erhebung der personenbezogenen Daten und der erneuten Durchführung der Maßnahmen nach § 12 geschützt. Von einer Vernichtung der Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung ist zuletzt dann abzusehen, wenn durch die Vernichtung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. In diesem Falle sind die Daten zu sperren und dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet und genutzt werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Der neue Satz 3 ist eine Folgeänderung der Änderung in Absatz 2 (vgl. Begründung zu Buchstabe a).

Zu Buchstabe c (Absatz 4 neu)

Der neue Absatz 4 macht deutlich, dass es sich bei den Unterlagen der Sicherheitsüberprüfungen um besonders sensible Informationen über die betroffene Person, aber auch über die Referenz- und Auskunftspersonen handelt. Hieraus gilt es, Konsequenzen auch für den Bereich des Archivwesens zu ziehen. Unterlagen der Sicherheitsüberprüfung sind deshalb nicht archivwürdig. Absatz 4 bewirkt, dass sie nach Fristablauf ohne weiteres vernichtet werden können. Die Vorschrift gilt auch für Eingaben, Beschwerden und nicht veröffentlichte Unterlagen aus Kontrollverfahren, soweit sie sich auf Sicherheitsüberprüfungen beziehen.

Zu Nummer 23 (§ 20 Absatz 2)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Die Änderung dient der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern nach § 1 Absatz 2 Satz 1 BGGleG.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des BVerfSchG durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 17. November 2015 (BGBl. I S. 1938).

Zu Nummer 24 (§ 21)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Die neuen Nummern 2 und 3 dienen als Klarstellung wegen des bisher in der Praxis bereits bestehenden Bedarfs, sicherheitserhebliche Erkenntnisse aus der Sicherheitsüberprüfung auch für Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz oder dem Atomgesetz oder anderen gesetzlich geregelten Überprüfungssystemen zur Feststellung der Zuverlässigkeit (zum Beispiel im Sprengstoffgesetz oder in Hafensicherheitsgesetzen) zur Verfügung zu stellen, sofern eine Anfragebefugnis an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder gesetzlich vorgesehen ist oder vorausgesetzt wird. Die Übermittlung und Nutzung beschränkt sich auf die für die Identifizierung erforderlichen biografischen Daten sowie auf sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die für die Bewertung der Zuverlässigkeit für die vorgesehene Verwendung erforderlich sind.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2 neu)

Der neue Satz 2 begrenzt die nach Satz 1 Nummer 2 und 3 zu übermittelnden Daten auf die personenbezogenen Daten, die für den Zweck der Anfrage erforderlich sind.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 3)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Satz 1 Nummer 2.

Zu Doppelbuchstabe dd (Satz 4)

Die Änderung ist erforderlich, weil die Nutzungs- und Übermittlungsbefugnis auch zugunsten der anderen durch das SÜG geschützten Rechtsgüter – wie zum Beispiel lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen – gelten muss, da auch in diesen Fällen die Möglichkeit bestehen muss, beim Vorliegen eines Sicherheitsrisikos disziplinarrechtliche, dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen (zum Beispiel Entfernung einer betroffenen Person von einer sicherheitsempfindlichen Stelle durch Umsetzung). Insoweit ist eine Gleichstellung mit dem Geheimschutz geboten, da anderenfalls die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Rechtsgüter nicht ergriffen werden könnten.

Die Regelung ist allerdings als Ausnahmevorschrift zu Satz 1 eng auszulegen. Wird ein Sicherheitsrisiko festgestellt, so ist es regelmäßig ausreichend, dass die Personalverwaltung auf der Grundlage des Satzes 4 über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung informiert wird. Eine Mitteilung weitergehender Erkenntnisse kommt daher – unabhängig davon, ob ein Sicherheitsrisiko festgestellt wurde – nur ausnahmsweise in Betracht. Hierfür müssen aus Sicht der zuständigen Stelle zunächst Anhaltspunkte für einen schuldhaften Verstoß gegen dienst- oder arbeitsrechtliche Pflichten vorliegen. Dieser Verstoß muss ferner ein besonderes Gewicht aufweisen (vergleiche 20. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (2003/2004), Seite 73; Bundestagsdrucksache 15/5252, Seite 73 und 74; VG Münster, Urteil vom 20. Oktober 2011, 13 K 2137/09.O, juris). Anderenfalls würde sich ein Wertungswiderspruch zu Satz 1 Nummer 3 ergeben, der eine Nutzung von Erkenntnissen nur zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung zulässt. Gegebenenfalls dürfen auch nicht alle vorliegenden Erkenntnisse übermittelt werden, sondern nur solche, die die Personalverwaltung zur disziplinarrechtlichen Verfolgung oder die erforderlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen benötigt.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Die Änderung in Satz 1 ist eine Folgeänderung zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.

Zu Nummer 25 (§ 22)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Änderung dient der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern nach § 1 Absatz 2 Satz 1 BGlG.

Zu Buchstabe b (Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 neu)

Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a legt die Frist fest, innerhalb derer die personenbezogenen Daten über die Sicherheitsüberprüfung bei der zuständigen Stelle zu löschen sind, wenn die betroffene Person nie mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut wurde. Die Regelung bestimmt, dass die personenbezogenen Daten über die Sicherheitsüberprüfung in diesem Fall spätestens ein Jahr nach Bekanntwerden der Nichtbetrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu löschen sind; eine frühere Löschung ist ebenfalls gestattet, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Da die personalverwaltende Stelle nach § 15a die Pflicht hat, die Nichtaufnahme einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit der zuständigen Stelle mitzuteilen, ist sichergestellt, dass diese Tatsache bekannt wird.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b legt die Frist fest, innerhalb derer die personenbezogenen Daten über die Sicherheitsüberprüfung bei der zuständigen Stelle zu löschen sind, wenn die betroffene Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut wurde und anschließend aus dieser Tätigkeit ausscheidet. Die Regelung bestimmt, dass die personenbezogenen Daten über die Sicherheitsüberprüfung in diesem Fall fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu löschen sind.

Die neue Regelung in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a und b dient der Vervollständigung der gesetzlichen Regelung. Nimmt die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit auf, ist es regelmäßig nicht erforderlich, dass die personenbezogenen Daten von der mitwirkenden Behörde länger gespeichert und die Sicherheitsüberprüfungsakte nach § 19 Absatz 3 länger aufbewahrt werden als von der zuständigen Stelle. Wenn die zuständige Stelle die personenbezogenen Daten nach Ablauf eines Jahres löscht und die Sicherheitsakte vernichtet, kommt eine Betrauung der betroffenen Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ohnehin nur nach Einleitung und Durchführung einer neuen Sicherheitsüberprüfung in Betracht. Daher hat die mitwirkende Behörde die personenbezogenen Daten regelmäßig bereits nach einem Jahr zu löschen und die Sicherheitsüberprüfungsakte zu vernichten.

Hiervon ausgenommen ist die mitwirkende Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung. Aufgrund der Vielzahl von Versetzungen und Wechsel von einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu einer nicht sicherheitsempfindlichen Tätigkeit und umgekehrt sowie aufgrund von NATO-Vorschriften ist eine längere Speicherungs- und Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren erforderlich. Der Verwaltungsaufwand wäre unverhältnismäßig, wenn die Sicherheitsüberprüfung später wiederholt werden müsste, ohne auf die bereits durchgeführten Maßnahmen zurückgreifen zu können. Eine längere Speicherungs- und Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren ist allerdings auch erforderlich, wenn im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung sicherheitserhebliche Erkenntnisse angefallen sind. Die Speicherung und Aufbewahrung erfolgt hier im Hinblick darauf, dass im Falle der erneuten Einleitung einer Sicherheitsüberprüfung die vormals angefallenen sicherheitserheblichen Erkenntnisse zur Verfügung stehen sollen. Ansonsten müssten diese durch umfangreiche und die betroffene Person belastende Datenerhebungen erneut erhoben werden.

Die Anpassung in der bisherigen Nummer 2 Buchstabe a dient der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern nach § 1 Absatz 2 Satz 1 BGG.

Die Umformulierung der bisherigen Nummer 2 Buchstabe b dient der Klarstellung.

Die Umformulierung der bisherigen Nummer 2 Buchstabe c in Satz 2 neu erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen abweichend von Absatz 2 Satz 1 eine längere Speicherung der personenbezogenen Daten über die Sicherheitsüberprüfung möglich ist.

Dies ist dann der Fall, wenn die betroffene Person in die längere Speicherung einwilligt, beispielsweise weil die betroffene Person in Zukunft eine erneute sicherheitsempfindliche Tätigkeit anstrebt. Eine Befragung der betroffenen Person zur über die gesetzliche Speicherfrist hinausgehenden Speicherung der personenbezogenen Daten unterbleibt, wenn die betroffene Person zum Zeitpunkt der Befragung bereits aus der die personenbezogenen Daten speichernden Dienststelle ausgeschieden ist. Auch bei einem anhängigen Verwaltungsstreitverfahren oder Gerichtsverfahren ist eine längere Speicherung der personenbezogenen Daten über die Sicherheitsüberprüfung möglich, wenn es bei dem Verfahren auch auf den Inhalt dieser Daten ankommt. Zudem ist dann eine längere Speicherung der personenbezogenen Daten über die Sicherheitsüberprüfung möglich, wenn die zuständige Stelle die betroffene Person in absehbarer Zeit erneut mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betrauen möchte. Durch eine längere Speichermöglichkeit wird in diesen Fällen die betroffene Person vor einer zeitnahen erneuten Erhebung der personenbezogenen Daten und der erneuten Durchführung der Maßnahmen nach § 12 geschützt. Von einer Löschung der personenbezogenen Daten über die Sicherheitsüberprüfung ist zuletzt dann abzusehen, wenn durch die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. In diesem Falle sind die personenbezogenen Daten zu sperren und dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet und genutzt werden.

Der neue Absatz 4 ist Folge des neuen § 19 Absatz 4 (vgl. Begründung zu Nummer 22 zu Buchstabe c). Sie stellt sicher, dass auch fortgeschriebene Dateien für Sicherheitsüberprüfungsverfahren nicht archivwürdig sind.

Zu Nummer 26 (§ 23)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Die neuen Sätze 2 und 3 sind erforderlich, weil die mitwirkende Behörde auch in den dort genannten Fällen Gelegenheit haben muss, durch Zustimmungsvorbehalt ihre Sicherheitsinteressen und mögliche operative Belange zu schützen. Nur sie kann beurteilen, ob ein Ausschlussgrund nach Absatz 3 vorliegt. Liegt kein solcher Grund vor, so ist die Zustimmung mit Rücksicht auf das Recht der anfragenden Person auf informationelle Selbstbestimmung zu erteilen.

Zu den Buchstaben b, c und d (Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 5)

Die Änderungen dienen ausschließlich der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern nach § 1 Absatz 2 Satz 1 BGleig.

Zu Buchstabe e (Absatz 7)

Absatz 7 kann entfallen, weil Absatz 1 bereits die Regelung enthält, dass die Auskunft unentgeltlich ist.

Zu Nummer 27 (Überschrift des Fünften Abschnitts)

Die Änderung der Überschrift des Fünften Abschnitts ist erforderlich, weil der Fünfte Abschnitt nicht nur Sonderregelungen für nichtöffentliche Stellen, sondern für den gesamten nichtöffentlichen Bereich enthält.

Zu Nummer 28 (§ 24)

Die Streichung des Verweises auf § 1 Absatz 2 Nummer 3 in Satz 1 und die Ergänzung um Absatz 2 stellen die Anwendbarkeit des Fünften Abschnitts und die Zuständigkeit für Sicherheitsüberprüfungen von Personen klar, die bei nichtöffentlichen Stellen beschäftigt sind, aber in öffentlichen Stellen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 ausüben. Für Sicherheitsüberprüfungen auch dieser Personen gilt der Grundsatz, dass diejenige Stelle, die für den materiellen Geheimschutz zuständig ist, auch für den personellen Geheimschutz zuständig ist. Demzufolge ist grundsätzlich die öffentliche Stelle zuständig, in der die Verschlussache zur Kenntnis genommen wird oder die zum Sicherheitsbereich erklärt worden ist. Denn die Geheimschutzbetreuung einer nichtöffentlichen Stelle ist nur erforderlich, wenn an nichtöffentliche Stellen im Rahmen von Aufträgen Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH oder entsprechender Grade über- oder zwischenstaatlicher Einrichtungen übergeben werden. Sofern der nichtöffentlichen Stelle Verschlussachen nicht übergeben werden, sondern nur betroffene Personen in öffentliche Stellen entsandt werden, sind technische oder organisatorische Geheimschutzmaßnahmen bei der nichtöffentlichen Stelle grundsätzlich nicht erforderlich. Dann muss die jeweilige öffentliche Stelle die betroffene Person selbst überprüfen oder kann nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 von einer Überprüfung absehen. In Ausnahmefällen, wenn zum Beispiel aufgrund der großen Zahl betroffener Personen oder der besonderen Bedeutung oder besonderer Umstände der Verschlussachen-Bearbeitung, organisatorische Maßnahmen in der nichtöffentlichen Stelle erforderlich sind, kann die nichtöffentliche Stelle allerdings im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in dessen Geheimschutzbetreuung aufgenommen werden. Dieses Einvernehmen kann mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowohl im Einzelfall als auch generell hergestellt werden.

Zu Nummer 29 (§ 25)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Die Änderung beim Verweis auf § 1 Absatz 2 von Nummer 3 auf Nummer 4 und die Ergänzung sind eine Folge der Ergänzung des § 1 Absatz 2 um Nummer 4 durch § 33 Nummer 1 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2590). Die Änderung wurde seinerzeit versehentlich unterlassen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3, Absatz 4 neu und Absatz 5 neu)

Die neuen Regelungen in den Absätzen 3 und 4 sind erforderlich, um entsprechend der Regelung des § 3a im öffentlichen Bereich auch im nichtöffentlichen Bereich die jeweiligen Organisationseinheiten im SÜG zu benennen. Die Bezeichnung für Beauftragte nach § 25 Absatz 3 Nummer 3 legt die für entsprechende Überprüfungen zuständige Stelle fest. Beispielsweise wurden Funktionsträger, die für Personen Sicherheitsüberprüfungen aufgrund von § 4 Absatz 2, § 12 Absatz 2 Satellitendatensicherheitsgesetz in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 4 SÜG beantragen, Satellitendatensicherheitsbeauftragte genannt – diese Bezeichnung soll auch beibehalten werden.

Der neue Absatz 5 Satz 1 und die diesbezügliche Klarstellung in Satz 2 sind Folge der Neuregelung des § 3 Absatz 1a (vgl. Begründung zu Nummer 5 zu Buchstabe a).

Zu Nummer 30 (§ 26)**Zu Buchstabe a (Satz 1)**

Die Änderung dient der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern nach § 1 Absatz 2 Satz 1 BGG. Die Ergänzung erfolgt in Angleichung an § 2 Absatz 1.

Zu Buchstabe b (Satz 2 neu und Satz 3)

Satz 2 stellt im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung rechtlich klar, dass mit Zustimmung der zuständigen Stelle die Sicherheitserklärung in Ausnahmefällen auch einer Stelle zugeleitet werden darf, die nicht Arbeitgeber der betroffenen Person ist, bei der die betroffene Person aber tätig werden soll. Die Zustimmung der zuständigen Stelle kann konkludent erteilt werden, indem nicht beanstandet wird, wenn die nichtöffentliche Stelle, für die die betroffene Person tätig werden soll, deren Sicherheitserklärung an die zuständige Stelle übermittelt.

Die Formulierung des neuen Satzes 3 folgt der neuen Definition in § 2 Absatz 2 (vgl. Begründung zu Nummer 4 zu Buchstabe b).

Zu Nummer 31 (§ 27)

Zu Buchstaben a und b (Satz 1 und Satz 2)

Mit den Ergänzungen in den Sätzen 1 bis 2 werden redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf die Aufnahme des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes sowie der Öffnungsklausel in § 1 Absatz 2 Nummer 4 in das SÜG vorgenommen.

Zu Buchstabe c (Satz 3)

Die Änderung in Satz 3 ist geboten, da zum Schutz aller vom SÜG und anderer Gesetze, soweit sie über § 1 Absatz 2 Nummer 4 auf das SÜG verweisen, geschützten Rechtsgüter die nichtöffentliche Stelle die Möglichkeit besitzen muss, sicherheitserhebliche Erkenntnisse, aus denen sich Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko ergeben, übermittelt zu erhalten, um als sachnächste Stelle innerhalb des Unternehmens zusätzlich auftretende Erkenntnisse bewerten zu können (vgl. Begründung zu Nummer 24 zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd sowie Begründung zum SÜG-Gesetzentwurf, Bundestagsdrucksache 12/4891, Seite 29).

Die nichtöffentliche Stelle wird damit in die sicherheitsmäßige Betreuung der betroffenen Person eingebunden. Eine Übermittlung sicherheitserheblicher Erkenntnisse ist angesichts der allein bei der zuständigen Stelle verbleibenden Kompetenz, Entscheidungen über die sicherheitsmäßige Situation zu treffen (zum Beispiel Feststellung eines Sicherheitsrisikos), allerdings nur zulässig, wenn die nichtöffentliche Stelle die Entwicklung im Hinblick auf die sicherheitserhebliche Erkenntnis weiter beobachten soll, weil die zuständige Stelle hierzu aus tatsächlichen Gründen nicht oder nicht ebenso effektiv wie die nichtöffentliche Stelle in der Lage ist. Weder eine routinemäßige Übermittlung von sicherheitserheblichen Erkenntnissen noch von umfassenden Einzelerkenntnissen ist damit zulässig. Vielmehr ist eine möglichst abstrakte Form der Darstellung zu wählen. Die Übermittlung setzt voraus, dass die nichtöffentliche Stelle hierüber informiert werden muss, damit sie bei Hinweisen, die bei ihr anfallen und auf eine Veränderung der Situation hindeuten, auf der die sicherheitserhebliche Erkenntnis beruht, die zuständige Stelle unverzüglich unterrichten kann (Satz 4).

In Betracht kommt eine Übermittlung sicherheitserheblicher Erkenntnisse an die nichtöffentliche Stelle zum Beispiel über die Tatsache, dass sicherheitserhebliche finanzielle Probleme bestehen, nicht dagegen über die konkrete finanzielle Situation im Einzelnen (zum Beispiel Höhe der Schulden, Gegenüberstellungen von Einnahmen und Ausgaben). Bei einer Alkohol- oder sonstigen Drogenproblematik kann die nichtöffentliche Stelle die weitere Entwicklung häufig nur dann sachgerecht bewerten, wenn sie insoweit sensibilisiert ist. Daher kann sie insoweit in allgemeiner Form unterrichtet werden. Entsprechendes gilt bei sicherheitsrelevanten Beziehungen in und zu Staaten, in denen nach Feststellung des Bundesministeriums des Innern besondere Sicherheitsrisiken für

die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit befassten Personen zu besorgen sind. Soweit die betroffene Person auf Grund der Entscheidung der zuständigen Stelle Stellungnahmen zu ihrer sicherheitserheblichen Situation abzugeben hat, haben diese unmittelbar gegenüber der zuständigen Stelle zu erfolgen. Diese hat dann nach den oben genannten Voraussetzungen zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die nichtöffentliche Stelle hierüber zu unterrichten ist.

Zu Buchstabe d (Satz 4)

Die Änderung dient der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern nach § 1 Absatz 2 Satz 1 BGleig.

Zu Nummer 32 (§ 28)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Überschrift wird geändert, weil nach Absatz 2 bei der Aktualisierung auch die Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 erneut durchgeführt und bewertet werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Die Änderung dient der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern nach § 1 Absatz 2 Satz 1 BGleig.

Nach der Erstüberprüfung wechseln aufgrund der Neufassung von § 17 Absatz 1 und 2 Aktualisierung und Wiederholungsüberprüfung regelmäßig einander ab. Das Erfordernis der Klarstellung, dass die Sicherheitserklärung der betroffenen Person nach fünf Jahren zur Aktualisierung erneut zugeleitet wird und nicht alle fünf Jahre, ergibt sich aus diesem Verhältnis zwischen Aktualisierung und Wiederholungsüberprüfung: Bevor eine betroffene Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden kann, ist für sie eine entsprechende Sicherheitsüberprüfung durchzuführen; im Rahmen dieser Erstüberprüfung füllt die betroffene Person erstmalig eine Sicherheitserklärung aus. Diese Sicherheitserklärung wird ihr nach fünf Jahren zur Aktualisierung erneut zugeleitet, § 28 Absatz 1. Nach zehn Jahren (bezogen auf die Erstüberprüfung bzw. die letzte Wiederholungsüberprüfung) ist für die betroffene Person gemäß § 17 Absatz 2 eine Wiederholungsüberprüfung einzuleiten. Dabei hat die betroffene Person eine neue Sicherheitserklärung auszufüllen. Diese neue Sicherheitserklärung wird der betroffenen Person fünf Jahre nach der Wiederholungsüberprüfung zur Aktualisierung zugeleitet. Somit ist nicht die erstmalige Sicherheitserklärung alle fünf Jahre zu aktualisieren, sondern die jeweils zuletzt ausgefüllte Sicherheitserklärung nach fünf Jahren.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Die betroffene Person, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, hat ihre Sicherheitserklärung alle fünf Jahre zu überprüfen und dortige Angaben gegebenenfalls zu ändern beziehungsweise zu ergänzen. Der neue Satz 2 und die Ergänzung im neuen Satz 3 sind Folgeänderungen zu den Ergänzungen in § 17 Absatz 1 (vgl. Begründung zu Nummer 20 zu Buchstabe b).

Zu Nummer 33 (§ 29 Absatz 1 und Absatz 2 neu)

Die Formulierung in Absatz 1 lehnt sich größtenteils an den Wortlaut des § 18 Absatz 4 Satz 1 an. Nach § 18 Absatz 5 ist die zuständige Stelle verpflichtet, diese Daten mit Ausnahme der Änderung eines Wohnsitzes unverzüglich der mitwirkenden Behörde zu übermitteln. Sie kann dieser Pflicht aber nur nachkommen, wenn sie selbst von der nichtöffentlichen Stelle Kenntnis über entsprechende Veränderungen erfahren hat. Die Pflicht zur unverzüglichen Übermittlung von Änderungen des Wohnsitzes der betroffenen Person resultiert aus dem praktischen Bedürfnis, dass betroffene Personen von der zuständigen Stelle im Falle von Anhörungen nach § 6 erreicht werden müssen; aufgrund teils langwieriger Sicherheitsermittlungen können zwischen dem Ausfüllen der Sicherheitserklärung und einer Anhörung durch die zuständige Stelle mehrere Monate liegen. § 29 Absatz 1 Nummer 4 schafft die Voraussetzung für die zuständige Stelle, bei der nichtöffentlichen Stelle weitere Informationen zur Aufklärung sicherheitserheblicher Erkenntnisse im Sicherheitsüberprüfungsverfahren anzufragen. Dies betrifft in erster Linie Fragen, die bei der Prüfung der Sicherheitserklärung auftreten und die vor Weiterleitung an die mitwirkende Behörde geklärt werden müssen.

Darüber hinaus erteilt die zuständige Stelle eine Verschlussachen-Ermächtigung teilweise mit Auflagen an die betroffene Person mit der Verpflichtung, der zuständigen Stelle über einen festgelegten Zeitraum weitere Informationen, zum Beispiel Finanzunterlagen, Insolvenzberichte, Laborbefunde zum Ausschluss einer Alkohol- oder Drogenabhängigkeit und so weiter, mitzuteilen. Die betroffene Person leitet diese der nichtöffentlichen Stelle zu. Die nichtöffentliche Stelle muss diese Informationen unverzüglich der zuständigen Stelle weiterleiten, um diese in die Lage zu versetzen, bei sicherheitserheblichen Erkenntnissen unverzüglich zu entscheiden, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das einer weiteren Verwendung in einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit entgegensteht.

Der neue Absatz 2 regelt die Besonderheiten im nichtöffentlichen Bereich. Eine unmittelbare Unterrichtung der zuständigen Stelle ist nicht zielführend und würde auch dem sich insbesondere aus § 25 Absatz 3 ergebenden Sinn und Zweck der Funktion der Sicherheitsbevollmächtigten und der Sabotageschutzbeauftragten im nichtöffentlichen Bereich entgegenstehen. Ferner besteht die Unterrichtungspflicht der personalverwal-

tenden Stelle im nichtöffentlichen Bereich gegenüber diesen Personen und nicht direkt gegenüber der zuständigen Stelle. Auch die Unterrichtung der betroffenen Person über deren Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung erfolgt über den oder die in § 25 Absatz 3 bezeichneten Funktionsträger, um die herausgehobene Stellung weiter zu stärken. Für den vorbeugenden personellen Sabotageschutz in der Wirtschaft bedarf es einer Sonderregelung, da in Anlehnung an die Angaben der betroffenen Person in der Sicherheitserklärung nach § 13 Absatz 2a nur die in § 15a Satz 2 Nummer 1, 2, 4 und 6 aufgeführten Daten relevant sind.

Der in § 15a Satz 1 SÜG genannte Begriff der „personalverwaltenden Stelle“ ist weit auszulegen und auf alle Stellen der nichtöffentlichen Stelle zu beziehen, die personalverwaltende Aufgaben wahrnehmen und aufgrund dessen über die gemäß § 15a mitzuteilenden Informationen verfügen. Hierzu zählen auch Stellen, die Aufgaben der personalverwaltenden Stelle in Auftragsdatenverarbeitung wahrnehmen.

Zu Nummern 34 (§ 31)

Die Änderung dient ausschließlich der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern nach § 1 Absatz 2 Satz 1 BGleiG.

Zu Nummer 35 (§ 32)

Zu den Buchstaben a und b (Absatz 2 und Absatz 3)

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Änderung in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (vgl. Begründung zu Nummer 8).

Zu Nummer 36 (§ 33)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass die Mitwirkung bei der Sicherheitsüberprüfung einer ausländischen Dienststelle anderweitige Festlegungen in Rechtsvorschriften der Europäischen Union als überstaatliche Einrichtung unberührt lassen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Änderungen dienen ausschließlich der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern nach § 1 Absatz 2 Satz 1 BGleiG.

Zu Nummer 37 (§ 34)

Mit der Umformulierung der Überschrift wird eine sprachliche Anpassung nach Maßgabe des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, 3. neu bearbeitete Auflage 2008, Randnummer 390 vorgenommen.

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Verordnung nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Zu Nummer 38 (§ 35 Absatz 2)

Die Änderung in Absatz 2 ist erforderlich, weil Grundsätze zum materiellen Geheimschutz, die auch für den nichtöffentlichen Bereich gelten, in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu Nummer 39 (§ 38)

Die bisherige Vorschrift kann entfallen, weil die Gesetzesänderungen mit Inkrafttreten des SÜG am 29. April 1994 vollzogen wurden.

Die neue Übergangsregelung ist aufgrund der Änderung von § 17 Absatz 2 Satz 1 und Ausweitung der Vorschrift auf alle in § 7 Absatz 1 genannten Überprüfungsarten als Folgeänderung erforderlich. Eine Vielzahl von nach §§ 8 oder 9 überprüften Personen üben bereits 10 Jahre und länger sicherheitsempfindliche Tätigkeiten aus. Für sie alle müssten nach dem Wortlaut von § 17 Absatz 2 Satz 1 nach Inkrafttreten des Gesetzes Wiederholungsüberprüfungen eingeleitet werden – unabhängig von eventuell bereits erst vor kurzem durchgeführten Aktualisierungsverfahren. Im Ergebnis würde die große Menge der Wiederholungsüberprüfungen die Arbeitskapazität der nichtöffentlichen Stellen, der zuständigen Stellen und der mitwirkenden Behörden deutlich übersteigen. Deshalb sieht die Übergangsvorschrift vor, für derartige Fälle bis zur turnusgemäß anstehenden Aktualisierung zu warten und erst dann die Wiederholungsüberprüfung einzuleiten.

Zu Nummer 40 (§ 38a)

Die Vorschrift wird aufgehoben, weil die Übergangsregelung, wonach seit dem 10. Januar 2012 im Rahmen der Aktualisierung eine neue Sicherheitserklärung auszufüllen ist, ab dem 9. Januar 2017 leer läuft, weil dann der Fünf-Jahres-Zyklus für die Aktualisierung abgelaufen ist und alle insoweit betroffenen Personen eine neue Sicherheitserklärung ausgefüllt haben.

Zu Artikel 2 (Änderung weiterer Rechtsvorschriften)

Zu Absatz 1 (BVerfSchG)

Die neue Nummer 5 in § 3 Absatz 2 ändert die bereits auf der Grundlage des Handbuchs für den Geheimschutz in der Wirtschaft praktizierte Beteiligung des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei der Betreuung von nichtöffentlichen Stellen durch den Bund in eine Mitwirkungsaufgabe. Hierdurch wird das Bundesamt für Verfassungsschutz befugt, die betreute nichtöffentliche Stelle nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 BVerfSchG zu speichern, so dass nachträglich anfallende sicherheits-erhebliche Erkenntnisse berücksichtigt werden können. Die Aufgabenerweiterung berücksichtigt in gleicher Weise die Geheimschutzbetreuung nichtöffentlicher Stellen in den Ländern.

Durch die angefügten Sätze soll das Bundesamt für Verfassungsschutz die Befugnis erhalten, über die bisher erfolgte Auskunft an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über vorhandene Erkenntnisse hinaus im Einzelfall weitere öffentliche Stellen im Rahmen der Überprüfung von Unternehmen anzufragen und angefallene sicherheits-erhebliche Erkenntnisse aufzuklären. Diese Aufgabenerweiterung soll dazu beitragen, in der Vergangenheit festgestellte Sicherheitslücken zu schließen.

Zu Absatz 2 (G 10)

Mit der Änderung in Satz 4 werden Änderungen in der VSA nachvollzogen.

Zu Absatz 3 (TBEG)

Der vorbeugende personelle Sabotageschutz wurde durch Artikel 5 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (TBG) (BGBl. I 2002, S. 361, 365) befristet bis zum 10. Januar 2007 (Artikel 22 Absatz 2 TBG) in das SÜG eingeführt. Mit dem Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz (TBEG) wurden die im SÜG eingeführten Vorschriften für den vorbeugenden personellen Sabotageschutz bis zum 9. Januar 2012 verlängert. Artikel 10 Absatz 5 TBEG enthält Änderungsbefehle, die – sofern der Gesetzgeber bis zum Stichtag nicht tätig geworden wäre – das Instrument automatisch aus dem SÜG hätten entfallen lassen. Jedoch hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BGBl. I 2011 S. 2576) das Instrument aufgrund der vorangegangenen Evaluation modifiziert und erneut befristet bis zum 9. Januar 2016 verlängert. Artikel 10 Absatz 5 TBEG wurde aufgrund der zahlreichen Änderungen insoweit durch Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe f neu gefasst. Eine weitere Verlängerung des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes bis zum 9. Januar 2021 erfolgte

durch das Gesetz zur Verlängerung der Befristung von Vorschriften nach den Terrorismusbekämpfungsgesetzen (BGBl. I 2015, S. 2161).

Durch die in Artikel 2 Absatz 3 dieses Gesetzes vorgenommenen Änderungen des Artikels 10 Absatz 5 des Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetzes werden die für den vorbeugenden personellen Sabotageschutz relevanten Änderungen durch Artikel 1 dieses Gesetzes nachvollzogen, sodass das Instrument auch weiterhin in Gänze bis zum 9. Januar 2021 befristet ist.

Durch die Änderung in Nummer 8 wird für § 14 Absatz 3 Satz 2 SÜG die Befristung aufgehoben und insoweit ein Redaktionsversehen behoben. Die Vorschrift ist zwar mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes in das SÜG eingeführt worden. Sie ist allerdings nicht nur auf den vorbeugenden personellen Sabotageschutz bezogen, da über § 1 Absatz 2 Nummer 4 SÜG auch andere Gesetze Personenüberprüfungen nach dem SÜG anordnen können, sondern lediglich seinerzeit aufgenommen worden, um zu verdeutlichen, dass in einem Gesetz unterschiedliche Zielrichtungen mit den Personenüberprüfungen verfolgt werden und insoweit eine differenzierte Bewertung stattzufinden hat (vergleiche Begründung auf Bundestagsdrucksache 17/6925, Seite 20). Sollte der vorbeugende personelle Sabotageschutz nicht erneut verlängert werden, würden die Regelungen des SÜG immer noch Anwendung für Personenüberprüfungen aus Gründen des staatlichen Verschlusssachenschutzes, des Schutzes von hochwertigen Erdfernerkundungssystemen oder den aus ihnen gewonnenen Daten oder nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 G 10. Die Überprüfungssysteme verfolgen unterschiedliche Zielrichtungen, die sich auch in der Bewertung von Erkenntnissen mit Blick auf die vorgesehene Tätigkeit widerspiegeln muss. Daher muss die Vorschrift auch bei einem etwaigen Wegfall des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes für die verbleibenden Instrumente erhalten bleiben.

Zu Absatz 4 (StPO)

Bei der Ergänzung in § 492 Absatz 3 StPO handelt es sich um die erforderliche korrespondierende Regelung aufgrund der Erweiterung des § 12 Absatz 1 Nummer 2 um die Abfrage des zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters; vergleiche Begründung zu Nummer 14 zu Buchstabe b Satz 3 bis 6.

Zu Absatz 5 (Verordnung über den Betrieb des ZStV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 492 Absatz 3 StPO; vergleiche zu Absatz 4.

Zu Artikel 3 (Bekanntmachungserlaubnis)

Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz soll aufgrund der zahlreichen Änderungen in seiner neuen Fassung, das heißt unter Berücksichtigung aller Änderungen seit dessen letzter Bekanntmachung, im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht werden.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes
(NKR-Nr. 3965, BMI)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Zeitaufwand einmalig: Zeitaufwand jährlich:	18.500 Stunden (462.500 Euro) 6.600 Stunden (165.000 Euro)
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: <i>davon aus Informationspflichten</i> Einmaliger Erfüllungsaufwand:	44.000 Euro 44.000 Euro Keine Auswirkungen
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	3 Mio. Euro 1,19 Mio. Euro
'One in one out'-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 44.000 Euro dar. Dieses wird durch das Ressort durch geeignete Entlastungsmaßnahmen kompensiert.

Evaluierung	Dieses Regelungsvorhaben wird fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert. Grundlage ist die Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben gemäß dem Arbeitsprogramm bessere Rechtsetzung der Bundesregierung vom 28. März 2012, Ziffer II. 3.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes (SÜG) regelt die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen von Personen mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten. Derzeit trifft das SÜG nur Regelungen zum personellen Geheim- und Sabotageschutz. Um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, sind gesetzliche Regelungen auch zum materiellen Geheimschutz, z. B. zum Schutz von Verschlussachen, erforderlich, um hier die erforderliche Vertraulichkeit zu gewährleisten. Daneben soll das Verfahren bei der Sicherheitsüberprüfung für die betroffenen Personen sowie die Verwaltung vereinfacht und darüber hinaus für die betroffenen Personen transparenter gestaltet werden.

Der Gesetzentwurf verankert die Funktionen des Geheim- sowie des Sabotageschutzbeauftragten in öffentlichen Stellen, definiert Grundsätze zum Schutz von Verschlussachen und bestimmt die Mitwirkung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik beim materiellen Geheimschutz. Das Verfahren und die Transparenz bei der Sicherheitsüberprüfung werden durch verschiedene Einzelmaßnahmen vereinfacht und effektiver gestaltet (Reduzierung von Auskunftspflichten der Bürger, rechtliche Ermöglichung der elektronischen Kommunikation). Um die Transparenz des Verfahrens zu verbessern, wird die betroffene Person zukünftig grundsätzlich über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung unterrichtet. Gleichzeitig wird jedoch das Instrument der Wiederholungsprüfung (alle 10 Jahre) auch auf die Sicherheitsüberprüfungen der Stufe Ü1 und Ü2 ausgeweitet.

II.1 Erfüllungsaufwand

Trotz einzelner Vereinfachungen im Überprüfungsverfahren erhöht sich durch das vorliegende Regelungsvorhaben insgesamt der Erfüllungsaufwand, insbesondere für Bürger und Verwaltung. Dieser zusätzliche Erfüllungsaufwand ergibt sich vor allem durch

die Einführung der Wiederholungsprüfung alle 10 Jahre. Dies führt in den ersten 5 Jahren nach Inkrafttreten zu einem einmaligen Umstellungsaufwand, da das Bestandspersonal, sofern die letzte Sicherheitsüberprüfung vor 10 oder mehr Jahre stattgefunden hat, einmal in Gänze nachgeprüft werden soll.

Die Wirtschaft wird verpflichtet, bestimmte zusätzliche Informationen zu eigenem Personal, das mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut ist, an die überprüfenden Behörden zu übermitteln. Dieser Aufwand wird im Sinne der 'One in one out'-Regel als „In“ gewertet, das bis zum Ende der Legislaturperiode kompensiert werden muss.

Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf. Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand gut strukturiert und übersichtlich dargestellt.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Kuhlmann
Berichterstatterin